Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Jacob Bernhard Multz

Zweytes Schreiben eines Freundes an einen Freund/ in der Mecklenburg Gustrauischen Successions Sache : [... Datum den 18. | 8. Decembris Anno 1697.]

[S.l.], [1697]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

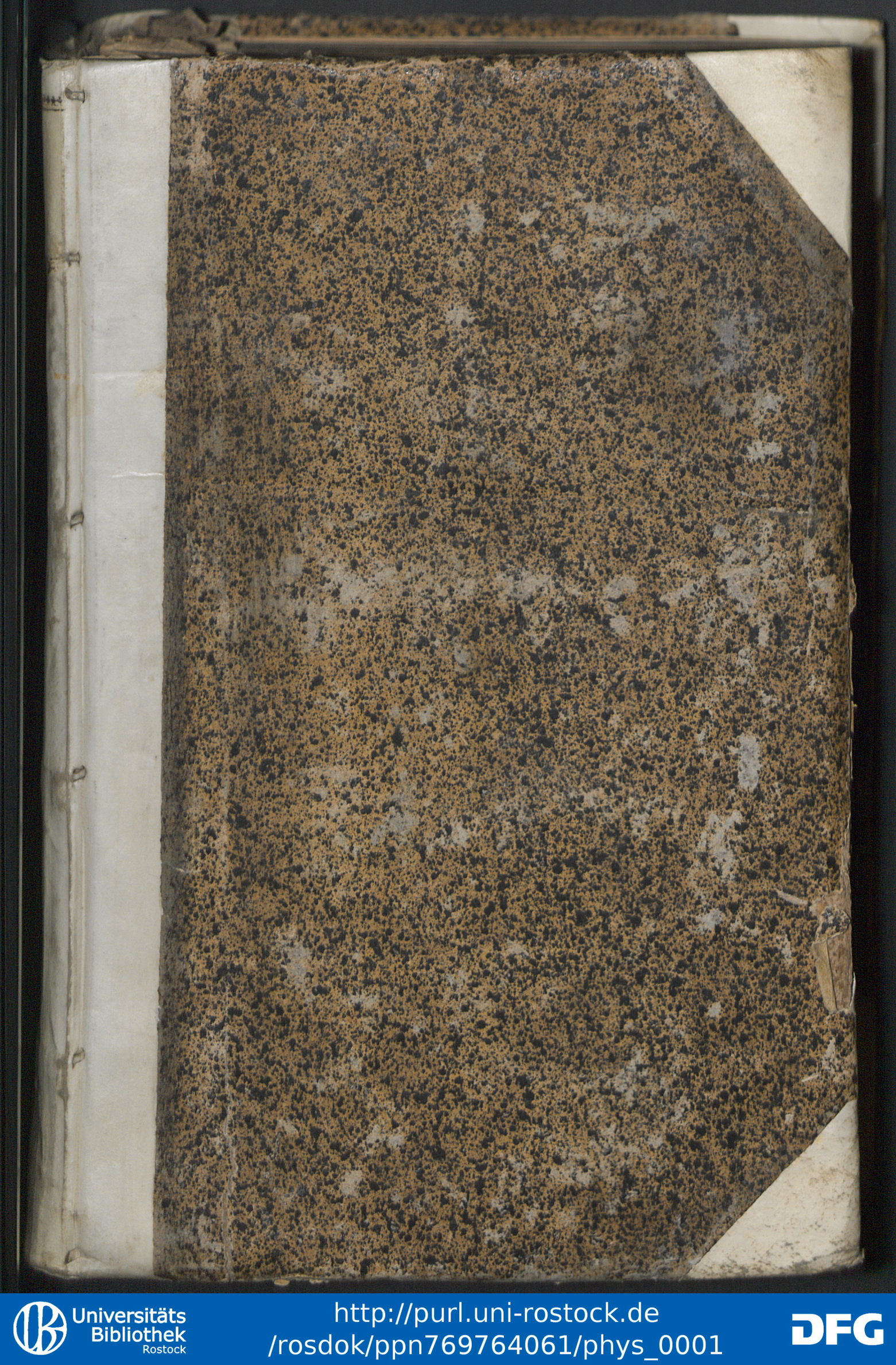

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0001
DFG

1, Vorläufige enucleatio quaestionis: ob in casum der Erledigung des Güstrowschen Theils Herzog Fridrich Wilhelm für den Herzog Adolph Friderich zur Succession zu admittiren sey

2, Rechtliches Bedenken, in welchem des Hauses Mecklenburg Primogenitur-Recht gründlich erwiesen wird.

3, Facti species, worin das im Hause Mecklenburg introducirte jus Primogeniturae deducirt wird.

4, responsum facultatis jurid: Ingolstadiensis

5, responsum der Juristen: facultaet zu Tübingen

6, kurze doch gründliche Widerlegung der von Seiten Herz. Fridrich Wilhelm ausgegebenen facti speciei

7, Facti species, worin daß im fürstl. Hause Mecklenburg das jus primogeniturae niemahls introducirt worden ss.

8. 7. 6. das von undenklichen Jahren her getheilte Mecklenburg

9 8. das getheilte, aber dennoch dem juri primogeniturae unterworfene Herzogthum Mecklenburg

10. 9, Rechtliches Bedenken, darin erwiesen wird, daß das durch Ableben Herz. Gustav Adolph erledigte Güstrowsche Antheil des Herzogth. Mecklenburg auf Herz. Adolph Fridrich verfället worden.

11 10, Deductio juris primogeniturae

12 11, Remonstration und Fürstellung, daß in dem Herzogthum Mecklenb. keineswegs das jus primogenit. introducirt sey.

13 12, kurzer Auszug der argumenten, womit Schwerinischer Seiten das jus primogenit. will behauptet werden

14 13, Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburg-Güstrowschen Successions-Sache.

15. 14, Nöthige Erinnerungen über solches Schreiben

16 15, Zweites Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburg-Güstrowschen Success. Sache

17. 16, abgenöthigte Anzeige, warum Herz. Adolph Fridrich von dem auf sie verstandten Herzogth. Mecklenb.

18 17, Vergleich zwischen Herzog Fridrich Wilhelm u. Adolph Fridrich.

Mk-1687 1-18

~~12~~ 1-18.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn769764061/phys_0003
DFG

Zweytes Schreiben eines Freundes an einen Freund / in der Mecklenburg Güstrauischen SUCCESSIONS Sache.

Mein Herr.

ICh will hoffen / mein voriges den 18. / 8. Junij lauffenden Jahrs datiret, werde meinem Herrn wol zugekommen seyn / und Er darauß desselben Zweck ersehen haben; welcher ist die Wahrheit zu retten; und meinem Herrn eine völlige Information von dieser Sache zu geben / auff daß bey sich darzu findender Gelegenheit Er andern darunter darmit wieder andienen könne. Diesen meinen Zweck zu verfolgen melde hiedurch; daß seith beregten meines letztern mir zuhanden gekomen seyn vier Schreiben von Seithen der Creyß-außschreibenden Fursten / die / wie es scheinet / von denselben an Ihre Kayserl. Mayst. abgelassen worden; und weilen dann zu besorgen / daß jetzterwehnte Schreiben hin-und wieder unter der Hand dissemîniret seyn / gestalten ich auff solche Art die Nachricht davon erlanget habe; So will meinem Herrn meine wenige Gedancken über die Contenta derselben zu vorberührten Ende hiedurch gleicher gestalt ertheilen. Zwey von jetzterwehnten Schreiben seynd von dem Herrn Churfürsten von Brandenburg allein unterschrieben; und das erstere derselben den 26. Februarij / das zweyte aber den 18. / 8. May datiret. Die übrige zwey / welche mit vorberegten beyden Wörtlich übereinkommen / seyn gestellet unter der Unterschrifft deß Herrn Graffen Mellins, als Königl. Schwedischen General Gouverneur vom Hertzogthumb Brehmen / und Ihro Fürstl. Durchl. Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg; wovon das eine das Datum vom 24. April führet. Von allen vieren beruhet der haubtsächliche Einhalt in nachfolgenden. Anfänglich protestiren die Creyß-außschreibende Fürsten darin / daß sie nicht verlangen oder begehren / was der Käyserl. Allerhöchsten Authorität und Respect in einige wege zu wider / oder der Käyserl. Judicatur vorgreifflich scheinen / oder auch zu deß einen streitenden Theil Favor, und deß andern Præjuditz gereichen könne; massen Sie deme so den Beyfall rechtens für sich hat gerne gönnen / daß er würcklichen Genuß dessen empfinde. Setzen aber fort dabey / daß der Modus procedendi so bey dieser Sache gebrauchet worden gantz ungewöhnlich; nachdencklich; und der Conseqventz halber allen Ständen deß Reichs höchst-gefährlich seye / so; daß sie dahero Ambts und Pflichten halber sich der Sache annehmen / und Ihro Käyserl. Mayst. die unförmliche Procedur repræsentiren müssen.

Meine wenige Gedancken hierüber seynd/ daß die in vorerwehnten enthaltene Protestation der Creyß-außschreibenden Fürsten denen Factis und Gestis derselben qvoad utrumqve istius membrum gantz contraire seye/maßen solches qvoad Imum. ejusdem membrum die Käyserl. Judicatur betreffend auß denen gleichfals vorstehenden Worten und anderen mehrern Passibus dieser Schreiben/ worin Sie besagte Käyserliche Judicatur einer Ungerechtigkeit deütlich beschuldigen / und auß denen wieder dieselbe vorgenommenen Welt-bekanten Thätlichkeiten gantz klar am Tage/und umb so viel mehr unwiderleglich ist; als die Crayß-außschreibende Fürsten keine eintzige Constitution beybringen mögen / wodurch Ihnen beygelegt worden/daß Sie die Käyserl. Judicata & qvidem ad facta narrata unius partis examiniren, und sich über Ihro Käyserl. Mayst. zum Ober-Richter stellen sollen. Die Directores Circuli legen mit alle keine Pflichten ab; sondern versprechen alleine bey Fürstl. Würden und wahren Worten; daß sie keinen Stand Geistlichen oder Weltlichen vor den andern ansehen/sondern sich gegen alle gleichmässig halten / auch des Cräyses Hülffe nicht in eigenen sondern deß Crayses/und desselben Ständen gemeinen Sachen/darzu Sie von dem Crayse bewilliget und verstattet/gebrauchen wollen / wie in Rec: Imperii de Anno 1555. §. und da ein Churfürst/58. solches mit deutlichen Worten außgedrucket ist. Hiedurch aber wird Ihnen nichts über die Käyserl. Judicata und höchste Käyserliche Jurisdiction beygeleget / sondern nur das jenige anvertrauet / was der Land-Friede und dessen Conservation in einem jeden Crayse erfordert; Vielmehr wird in eodem Recessu de Anno 155[illegible]. §. und obwolen wie obbemeldt 73. Ihnen alle Superiorität und Hoheit über ihre Mit-Stände in den Cräyse und conseqventer desto mehr gegen Ihro Käyserl. Mayst. und Dero Allerhöchste Jurisdiction niedergelegt und verbotten; als worin klärlich verordnet / daß die Churfürsten oder Stände / so zu solchem Ambt gezogen hiedurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen/ oder sich unter dem Schein dieser Ambts-Verwaltung in einige Superiorität über die andere eindringen/ oder fernern Gewalts und Machts über Sie dann Ihnen vermöge dieser Ordnung zustehet/ anmassen sollen. Sonsten würden so viel Käyser in dem Reich seyn/ als viel Creyß-außschreibende Fürsten sich darin befinden/und die Kayserl. Erkantnussen und deren Revision von Ihren Arbitrio dependiren; folglich alle Reichs-Satzungen auffgehoben/welche vorschreiben / was für Remedia gegen die Kayserl. Urtheile eingewendet werden können/da jemand durch dieselbe beschwäret zu seyn vermeinte / und müsten die Urtheile ohne Effect und Execution bleiben / biß es denen Creyß-Directoribus gefällig; da doch die Reichs-Satzungen ein anders und zwar dieses verordnen/daß die Creyß-Directores und andere welchen die Execution auffgetragen wird/selbe zu vollenziehen schuldig seyn / und per Mandata sine Clausula darzu angestrenget werden können; und damit ja die Creyß-außschreibende Fürsten keine Ursach oder Anlaß haben möchten / sich in anderen Ihnen nicht zugelegten Sachen einzumischen; So ist ferner in dem gedachten Reichs-Abschied de Anno 1555. §. auff daß auch destoweniger in Zweiffel
94. fürsichtiglich statuiret worden / in was Fällen sie ihr Creyß-Ambt zu

exerciren

exerciren Macht haben sollen / wovon die Worte auff nachfolgende Arth lauten: Auff daß auch destoweniger im Zweiffel zu stehen / in was Sachen die Hülffe eines oder mehr Creyses einem Stand oder Creyß auff sein Ansuchen zu leisten; So soll diese Ordnung wie hiebevor angeregt wider alle Vergatterungen / Auffwicklungen und Versamblungen Reuter und Knechte / auch alle thätliche Handlungen der jenigen / so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen; und da ihnen solches fürgeschlagen / dasselbe nicht geben oder annehmen wolten / verstanden werden.

Jetzt erwehnten allem nach geliebe mein Herr zu urtheilen / mit was Grund auß denen Reichs-Satzungen die Herren Creyß-Directores auff ihr Ambt und Gewissen in besagten dero Schreiben sich beruffen mögen; ob nicht das gantze Gegentheil auß jetztermeldeten Reichs-Satzungen erhellet / und ob nicht hierauß unwiderleglich folget / daß vorgedachte Protestation der Herren Creyß-außschreibenden Fürsten qvoad Imum. ejusdem membrum die Kayserl. Judicatur betreffend / factis illorum plane contraria seye / und von ihnen nichts anders gesuchet werde / als unter obermeldeten Heil. Prætexten Jhro Kayserl. Mayst. in Dero Allerhöchste Jurisdiction einzugreiffen / und ihnen eine Superiorität gantz neüerlich zuzulegen; ohngeachtet / daß solches so wohl gegen die obgemeldete Reichs-Abschiede / als die jenige Pflichten lauffet / so sie Jhro Kayserl. Mayst. als dero getreue Reichs-Fürsten und gehorsahme Vasallen ihrem Allerhöchsten Oberhaupt bey denen Kayserlichen Belehnungen ablegen und erstatten.

Gleiche Bewantnuß hat es mit berührter Protestation qvoad 2dum. membrum ejusdem, welches denen Worten nach in sich haltet / daß die Herren Creyß-außschreibende Fürsten nichts intendiren / was zu deß einen streitenden Theil Favor und deß andern Præjuditz gereichen könne; besondern daß sie deme / so den Beyfall Rechtens für sich hat / gerne gönnen / daß er dessen würcklichen Genoß empfinde. Dann mein Herr erwege / wie nachgesetzte Facta der Creyß-außschreibenden Fürsten damit übereinstimmen. Erstlich beschuldigen dieselbe die vor den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg außgefallene allergerechteste Kayserl. Verordnung in Possessorio einer Ungerechtigkeit; und deduciren solches in dero erwehnten Schreiben dergestalt / als ob die Sach sie selber angienge / ohngeachtet sie durch ihr Ambt und Pflicht hierzu nicht verbunden seyn; wie vorstehender massen erwiesen ist; ohngeachtet sie auch die Gerichtliche Acta in dieser Sache nie gesehen haben; besondern bloß und allein super falsis narratis unius & qvidem istius partis qvæ succubuit hierunter sich fundiren können. Zweytens gehen dieselbe in dero Partheilichkeit so weit / daß in offtbenanten Schreiben sie theils mit klaren / theils mit verdeckten Worten dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg (wiewohl Gott Lob ohne Warheits Grund) beymessen / daß er sothane Kayserliche allergerechteste Verordnung per sub- & obreptionem, auch andere unerlaubte Weege erschlichen habe / hergegen die zweyfach unbefugte und höchst-straffbahre That deß Herrn Hertzog Adolph Friedrichs und dessen Rath Gutzmers / welche darin bestehet / daß sie die

Allerhöchste

Allerhöchste Kayserl. Mayst. und dero Reichs-Hoff-Rath vor die Creyß-außschreibende Fürsten verklaget; und noch darzu mit lauter Unwarheit und Calumnien einer Ungerechtigkeit bezüchtiget haben; unter verschiedenen unbegründeten Vorgeben und falschen Farben in sothanen dero Schreiben zu verthädigen/ oder auch zu bemantlen sich bemühen/ ich will (umb mit keiner Repetition verdrießlich zu fallen) dahie verschweigen/ wordurch die Partheilichkeit derselben ferner klärlich erwiesen werden kan/ weilen solches unten bey dem 2ten. Punct wird erwehnet werden. Drittens können/ wann es nöthig schrifftliche Documenta beygebracht werden/ auß welchen auch die Partheilichkeit und sonderbahre Verständnuß mit dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich von einigen derselben Ministern zu Tage lieget; welche von denen Creyß-außschreibenden Fürsten bey denen Hamburger Conferencen zu dieser Sache gebrauchet worden. Vierdtens weisen solche Partheilichkeit die unerhörte Gewalthaten der Creyß-außschreibenden Fürsten wieder den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg/ in dem sie Violenta manu denselben auß dem Besitz der Residentze und deß Hertzogthumbs Güstrau so weit sie vermöcht/ geworffen haben; in welchen er auff vorhergehende allergerechteste Kayserliche Erkäntnuß durch den Kayserlichen Comissarium Herrn Graffen von Egg gesetzet ware. Und Fünfftens wenden dieselbe in offtbemeldeten dero Schreiben alle äusserste Mühe an/ daß sie mehr bemeldeten regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg auch deß effectus Juris ex ante dicto Judicato qvæsiti, qvod nemini secundum jura auferri potest, berauben mögen; in dem sie verlangen/ daß solch Judicatum von keiner Krafft sey/ besondern unpartheyischen Fürsten sothane Sache annoch untergeben werden solle; ob gleich sothanes Verlangen wieder die Reichs-Satzungen/ und darin fundirtes Käyserl. allerhöchstes Ober-Richterliches Ambt/ auch Jurisdiction dero Reichs-Hoffraths in causis hujus naturæ lauffet. Und hierauß mag mein Herr selber den Schluß bey ihm machen/ von was Bewantnuß obbemeldete Protestation auch qvoad 2dum. ejusdem membrum seye.

Vors andere sagen die Creyß-außschreibende Fürsten/ daß die Commission auff den Herrn Graffen von Egg contra Instrumentum Pacis art. 1. §. 50. erkant/ und obwohl der Herr Hertzog Adolph Friedrich derselben nicht eben außdrücklich contradiciret/ sondern nur umb adjunction eines auß denen Creyß-außschreibenden Fürsten gebetten/ so hätte er doch auch solches nicht erhalten können; und dahero Ursach gehabt/ der Commission sich nicht zu untergeben; massen es eine augenscheinliche Unbillichkeit seye/ daß gegen erwehntes Instrumentum Pacis die Commission einen Catholischen auffgetragen/ und Strelitz die Adjunction versaget worden.

Meine wenige Gedancken hierüber beruhen in nachfolgendē und zwar ad primum ejusdem membrum (nemblich daß der Herr Graff Egg zum Comissario in hac causa verordnet worden) daß daran nicht unrecht/ weniger dem Instrumento Pacis zu wieder geschehen sey. Dañ (1.) seynd dergleichen Comissiones post Instrumentum Pacis sehr viel mahl auff Catholische ertheilt worden/ und hat dargegen sich niemand opponiret; Es würden auch die Creyß-außschreibende Fürsten von vielen Commissionen und Verrichtungen in denen Creysen sich selber außschliessen/ wann sie diesem

Prin-

Principio fest insistiren wolten. (2.) Ist auch solches nur von dem Falle zu verstehen/wann ein oder andere Parthey dargegen reclamiret; so allhier nicht geschehen/besondern es hat vielmehr der Hertzog Adolph Friedrich selbsten die Commission auff den Herrn Bischoffen zu Lübeck/und Herrn Graffen von Egg ultrò agnosciret/ und nur nach dem Todt des Herrn Hertzogs zu Güstrau (als welcher auch Mit-Commissarius gewesen) einen anderen an seine Stelle verlanget /welches aber dahero sonder Zweiffel nicht verstattet worden/dieweilen höchstgedachter verstorbene Herr Hertzog nicht ex vi Instrumenti Pacis, sondern nur deßwegen dazu gezogen worden/qvia tunc agebatur de Successione viventis, in welchem Falle die Rechte desselben Consensum erfordern/ qvæ ratio per mortem sæpè dicti Ducis gefallen; Es über deme auch destomehr bey der Commission deß Herrn Bischoffen zu Lübeck/und Herrn Graffen von Egg zu lassen gewesen ist; alldieweilen die Commission cum Clausula sambt und sonders erkant worden; und weilen keiner von denen Creyß-außschreibenden Fürsten/wegen deß Jhro Kayserl. Mayst. in hac causa von ihnen allbereit zugefügten Eingriffs darzu gezogen werden können; dann ob gleich die Reichs-Constitutiones absonderlich die Excecutions-Ordnung de Anno 1555. in littera mit sich führet/ daß alles mit den Kayserlichen anwesenden Gesandten communiciret werden solle; so hatten dannoch die Creyß-außschreibende Fürsten solches unterlassen/ und ihre Völcker ohne einige Communication mit demselben/ in das Güstrauische eingeführet; selbe auch mit verweigerter Parition aller dagegen ergangenen Kayserl. Allergnädigsten Mandatorum darin gelassen; da doch ihnen dergleichen nicht zukömmet/ als wañ evidens armorum periculum vorhanden; welches aber nicht mit einigen Soldaten/ will geschweigen einiger offentlichen Rottierung/oder Versamblung sich gezeiget hat; besondern es haben vielmehr beyde streittende Theile der Kayserl. Commission und Verordnung sich submittiret. (3.) Hat der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg pro adjunctione deß Herrn Graffen von Egg zu der Commission testibus actis expresè angeruffen; Nachdemmahlen die andere beyde Herren Commissarii in so naher Anverwandschafft mit dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich stunden/ (dann der Herr Hertzog von Güstrau ware der Schwieger-Vatter desselben/ und der Herr Bischoff von Lübeck seiner Gemahlin leiblichen Mutter Bruder) und ihme dem regierenden Herrn Hertzogen also nicht zu verdencken ware/ daß er umb einen gantz nicht interessirten Commissarium diese Ansuchung thäte/die in dem Instrumento Pacis nicht/folglich auch die Verordnung nicht verbotten ist; die ad ejusmodi instantiam partis geschiehet; absonderlich wann pars altera keine Contradiction machet. (4.) Seynd wie schon erwehnet dergleichen Commissiones, wann die streitende Partheyen von einerley Religion, wie dißfalls jederzeit entweder Catholischen oder der Augspurgischen Confession zugethanen nach Gutfinden deß Richters auffgetragen worden/dieweilen inter partes uni Religioni addictas kein Favor Religionis auff ein oder andere Seite zubefürchten/ wie dann (5.) in causa Dennemarck contra Hollstein Anno 1688. Catholische Commissarii gebrauchet worden/ und in jetztgemeldten Jahr Jhro Kayserl. Mayst. durch ein Reichs-Gutachten erinnert worden/ jemand von dero Käyserl. Hoff denen Commissariis, welche Brandenburg und Braun-

schweig waren zu adjungiren, so auch geschehen; der Graff Gædens/ und Reichenbach darzu benennet/ welche ohne einige Contradiction zugelassen worden/ auch die Commission befördert und verglichen haben: ex qvo de consensu totius Imperii constat, & patet; wie es in dergleichen Commissions-Fällen gehalten werden könne und solle. (6.) Ist diese Commission auff den Herrn Graffen von Egg dem Instrumento Pacis desto weniger zuwider/ dieweilen er als Kayserl. Commissarius schon in dem Creyse gewesen/ ehe die Controversia mit dem Crayß angefangen; sonsten müsten Jhro Kayserliche Mayst. zwey Gesandten in dem Creyse halten.

Ad 2dum. membrum dieses Punctes kan meinem Herrn hierdurch andienen/ daß dem Herrn Hertzog von Strelitz die von ihm verlangte Adjunction auß folgenden meinen Ermessen billichen Ursachen nicht hat zugestanden werden können. (1.) Cessirte wie vorhero schon erwehnet ist/ per mortem Ducis Gustrovienſis, die Ratio, warumb derselbe zu sothaner Commission gebrauchet worden/ und ware also keine Nothwendigkeit an seine Stelle einen andern zu benennen. (2.) Ware wie gleichfalls vorhero schon angezeiget ist/ das vorige Commissorium cum clausula sambt und sonders gegeben/ und noch zwey von solchen Commissariis im Leben/ die sothane Commission wol bestreiten könten. (3. Ist der eine solcher Commissarien nemblich der Herr Bischoff von Lübeck der leiblichen Mutter Bruder von der Gemahlin deß Herrn Hertzogs Adolph Friedrich/ und der zweyte nemblichen Herr Graff Egg mit keinen von beyden ein Religions-Verwandter/ so daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich von sothaner Commission mehr Favor als Widrigkeit zu hoffen/ folglich keine Adjunction zu begehren nöthig hatte. (4.) Ware augenscheinlich vorher zu sehen/ daß eine Adjunction die Commission prorahiren wurde/ wegen der vielen Difficulteten/ so dabey einlauffen könten. (5.) Ware ex hac ratione nicht rathsamb jemand derselben zu adjungiren/ insonderheit jemand von denen Creyß-außschreibenden Fürsten/ damit dadurch nicht es das Ansehen gewinnen möchte/ ob wurden ihre vorhin gedachte Eingriffe in die Kayserl. Jurisdiction approbiret: dann auch weilen sie alle drey bey der Sache interessiret waren/ nemblich Rex Sveciæ wegen naher Anverwandschafft mit deß Herrn Hertzog Adolph Friedrichs Gemahlin/ Chur Brandenburg wegen der prætendirenden Mithuldigung/ und Braunschweig/ Hannover/ und Zell/ wegen vorangeführter Eingriffe in die Kayserl. Jurisdiction; und deß unter sie beyde so genau verknüpfften Interesse.

Drittens ziehen die Creyß-außschreibende Fürsten dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich zu gute/ in ihren Schreiben an/ daß derselbe in possessione gewesen seye/ und habe er durch Apprehension derselben in der Residentz Güstrau dero das gantze Land Folge/ auch die Possession des gantzen Fürstenthumbs Güstrau erlanget/ solches Possesses sich auch niemahlen/ als nur zu unterthänigsten Respect Jhro Kayserl. Mayst. & Salvo jure suo begeben.

Meine Gedancken hierüber seynd/ daß wieder vorgedachtes streitet. (1.) Was Gail. de arrest. Imp. Cap. 1. n. 22. lehret/ qvod in possessione sit tuendus, qvi eam non vi, nõ clam nec precariò, sed legitimè acqvisivit; qvia culpantur rapaces hæredes, qvi animum sibi opinione præventæ possessionis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0010
DFG

nis blandiuntur; dum callidè, & occultè expectant; ut cæteros cohæredes, qvos ordo Successionis ex æqvo contingit; absentes & ignorantes præventione qvadam antiqvioris possessionis antevertant; qvorum anticipata possessio, cum sit violenta, vel saltem clandestina, & initio vitiosa; non debet ullum juris effectum operari, qvia videtur hæredem possessione sua spoliare, & qvod vi vel clam factum est neminem debet tueri, sed potius Magistratus providere, ne qvid simile malo exemplo in Rempublicam irrepat, sed potius â judiciis excludatur. (2.) Das jetzt beregtes dahier so viel mehr statt hat/als der Herr Hertzog Adolph Friedrich/ keine Investitur über das Hertzogthumb Güstrau hatte; sine qvâ nemo feudum ingredi, nedum possessionem in illo acqvirere potest, per notoria jura. Dergleichen Ergreiffung der Possession auch dem Willen deß verstorbenen Herrn Hertzogs Gustaph Adolphs/ cujus hæres Dux Adolphus Fridericus esse vult, adeoqve voluntatem ipsius ultimam seqvi tenetur, gerade zuwider lauffet; zumahlen jetztbemeldeter Hertzog Gustaph Adolph in literis ultimis ad Cæsaream Majestatem die 24. Octobr. Anno 1695. adeoqve proximè ante mortem suam scriptis diese klare Worte setzet/ daß er solche Anstallt gemachet/ daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich auch nach seinem Tode wider Jhro Kayserl. Mayst. Willen/die Possession in dem Hertzogthumb Güstrau nicht ergreiffen werde. (3.) Daß der jetzt regierende Herr Hertzog von Mecklenburg nach dem Todt deß Hertzogs Gustaph Adolphs zu Güstrau/ die Possession auff eben die Arth/wie Hertzog Adolph Friedrich ergriffen hat; also nicht gesaget werden kan/ daß dieser letztere durch Occupation der Residentz, das gantze Land in Possession genommen; dañ auch daß der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg/ den damahls seyenden Landtag in seinem Nahmen allein halten/ und schliessen lassen; Item/daß bey dem Land- und Hoff-Gericht/Item bey dem Consistorio er die Güstrauische Sigilla fort in seine Verwahrsamb genommen/und also mehrere Actus possessorios, welche die Possession deß gantzen Landes nach sich ziehen/ als der Herr Hertzog Adolph Friedrich exerciret hat. (4.) Daß aber auff solches alles so viel minder zu reflectiren ist/als Jhro Kayserl Mayst. den 12. April Anno 1695. ihnen beyderseits die Apprehendirung der Possession zu Vermeydung aller Ungelegenheit inhibiret/ und sie sich darzu erkläret haben; der Herr Hertzog Adolph Friedrich in specie auch nach dem Todt deß Herrn Hertzogs Gustaph Adolphs vermeldet hat/ daß er gantz keine Possession zu nehmen willens gehabt/ besondern alles Jhro Kayserl. Mayst. Außschlag zu übergeben; weiln aber der Herr Hertzog zu Schwerin die Possession zwey Meil von Güstrau genommen/ hatte er Herr Hertzog Adolph Friedrich auch seine Wappen zu Güstrau affigiren lassen/ weiter aber der Regierung und denen Räthen nichts zugemuthet/ als welche annoch ohne alles Engagement zu Jhro Kayserl. Mayst. Disposition stünden: Worauff beyde Theile von Kayserl. Mayst. ermahnet worden/ ihre vermeintliche Actus possessorios zu verlassen/ der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg/daß er seine Militz aus dem Lande abführen/ und der Herr Adolph Friedrich/ daß er seine angeschlagene Wappen abthuen solte/welches ihnen desto weniger præjudicirlich seyn könne; Als sie beyderseits nicht willens gewesen/einige Possession (qvæ absqve animo possidendi non acqviritur zu ergreiffen/ Jhro Kayserl. Majestät sich auch erklären/

klären/ daß ihnen die Begebung solcher vermeintlichen Actuum künfftig unpræjudicirlich seyn solle. Welchen allem von beyden Theilen folge geleistet worden/ und hat also mit derselben beyderseits Bewilligung der Herr Graff von Egg im Nahmen Ihro Kayserl. Mayst. die Possession ergriffen; und die Administration bestellet. (5.) Daß demnach die Creyß-außschreibende Fürsten sothane Possession deß Herrn Hertzog Adolph Friederichs vergeblich anziehen/da wie vorerwehnt auch der Regierende Herr Hertzog von Mecklenburg die Possession ergriffen hat/ dieselbe von beyden Theilen vitios; Secundum ante citatam Doctrinam Gailii nicht zu attendiren; auch durch beyderseitige Begebung auffgehoben; und nunmehro den abgewichenen 12. Januarii stil. novi anni currentis eine Verordnung darüber auff Anruffen beyder Theile in puncto Possessionis & Investituræ von Kayserl. Majest. rechtlich ergangen ist; Worein sich zu mischen/ Ihro Kayserl. Majestät Judicatum zu Syncidiren/ und dadurch in Dero allerhöchste Jurisdiction einzugreiffen denen Creyß-außschreibenden Fürsten keines wegs zukommet oder zustehet/ ihnen auch nicht zuverstatten ist/ über Fürsten und Stände des Reichs Recht zusprechen; Massen Ihro Kayserl. Majestät allein gebühret in dergleichen Strittigkeiten zu decidiren, als wovon daß Gegentheil von denen Creyß-außschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Creyses auß keiner einzigen Reichs-Constitution, weniger mit einigen angemasseten Præjudicio wird behaubtet werden können.

Vierdtens/messen die Creyß-außschreibende Fürsten in dero Schreiben und desselben Beylagen/ der Rath Gutzmer nomine seines Principalen deß Herrn Hertzog Adolph Friederichs zu meiner höchsten Verwunderung der Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath gantz kühn und unverantwortlich bey; Daß vor ergangener Verordnung/ daß der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg belehnet/und in den Possels gesetzet werden solle/mit dem Præsidenten höchstgedachten regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg Graffen von Horn eine Conferenz gehalten; dabey alles mit jhme concertiret, und es dahin gebracht seye; daß hernachmahls die Decision in Possessorio; und die Belehnung deß nunmehro regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg per sub- & obreptionem herauß gekommen seye.

Meine Gedancken deßfahls seynd/daß diese Beymessung/so viel den Rath Gutzmer/und dessen Principaln den Herrn Hertzog Adolph Friederich betrifft/ inconsiderat, malitios und höchst straffbahr; So viel aber die Creyß-außschreibende Fürsten belangend/ übereilend und unverantwortlich seye; Ohne Grund ist respectu priorum sothane Beymessung/ dann das Decisum in Possessorio den 20. Decembris stil. novi Anno 1696. in dem Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath usqve ad approbationem Sac. Cæs. Majestatis resolvirt, den 22. dito das Gutachten desselben ad Sac. Cæs. Majestatem abgelassen/ und den 12. Januarii stil. novi anni currentis 1697. die allergnädigste Approbation sothanen Gutachtens à Sac. Cæs. Majestate erfolget/ den 15. Januarii stil. novi anni ejusdem aber allererst die Conferentz mit besagten Præsidenten von Horn von gantz anderen das Publicum concernirenden; Und die Güstrauische Succession nicht angehenden Dingen veranlasset worden; Worüber Rechenschafft zu geben die Creyß-außschreibende Fürsten so wenig/als der Herr Hertzog

Adolph

Adolph Friedrich Ihro Kayserl. Majest. anmuthen werden; Und ist genug/daß auß vorstehenden klar zu Tage lieget/ wie sothane Conferentz allein nach der Resolvirung obgedachten Decisi gehalten worden/folglich nothwendig ohne Grund seye/daß darbey das jenige concertiret worden/ was vorhero schon resolviret gewesen. Und in diesem betracht ist sothane Beymessung zugleich inconsiderat; Und zwar umb so viel mehr als der Rath Gutzmer in seinem Brieffe an Ihre Königl. Majest. von Schweden/ welcher denen Schreiben der Creyß-außschreibenden Fürsten beyliget/ selber gestehet/ daß den 15./5. Januarii dicti anni Abends zwischen fünff und sieben Uhr vorangeziehlte Conferentz allererst gehalten worden/ als auch den 26. Januarii stil. novi der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg durch den Herrn Graffen von Egg allbereit/wie notorium in den Posteis gesetzet worden/ und folglich per rerum naturam impossibile, daß bey sothaner Conferenz das Decisum concertiret seyn kan; zumahlen sonst in 11. Tagen Zeit die Deliberation, das Decisum; die weitläufftige Außfertigung desselben; die Herunterschickung; und Execution hätte geschehen müssen; welches kein vernünfftiger Mensch glauben kan/noch wird. Malitios ist dieses Beymessen/und zugleich höchst straffbar; dann Rath Gutzmer und dessen Principal imputiren dardurch Ihro Kayserl. Majest. und dero Hoch-Löbl. Reichs-Hoff-Rath ein Crimen Collusionis, und zwar per meram Cavillationem, und mit Hindansetzung dero Pflicht/ und schuldigen allerunterthänigsten Respects; haben auch dadurch die Creyß-außschreibende Fürsten so viel mehr zu denen von ihnen contra pacem publicam vorgenommenen Thätlichkeiten verleitet; als welche (wie dero Schreiben zeigen) auff diese Cavillation ein solch Fundament gesetzet/ daß sie jetztgedachter Beymessung sich theilhafftig machen. Es übereilen aber dieselbe sich sehr darin/ zumahlen sie auß Zusammenhaltung der vorangefürter eigenen Worten deß Raths Gutzmers/ und des Dati des Decisi offenbahr haben ersehen können/daß per rerum naturam unmöglich/daß die Verordnung vom 12. Januarii anni currentis per sub-& obreptionem bey einer Conferentz, so erst etliche Tage hernach geschehen/solte verursachet seyn. Und thuen darumb/ so viel unverantwortlicher/ als sie dergleichen pure Cavillation, und Teutschen Reichs-Fürsten und Vasallen unanständige Beymessung dero allerhöchsten Ober-Haupt; nicht allein angehöret/ besondern auch gar geglaubet und daran Theil genommen; auch so enorme, und contra pacem publicam lauffende attentata darauff verübet haben.

Fünfftens setzen die Creyß-außschreibende Fürsten; Es seye der Verordnung in Possessorio vom 12. Januarii anni currentis keine legitima causæ cognitio vorhergegangen; keine Communicatio der hinc inde eingekommener Schrifften geschehen; der Herr Hertzog Adolph Friedrich nicht genugsam gehöret; und sine omni ordine processus; sine Conclusione & submissione in causa cum insanabili nullitate decidiret.

Meinen Gedancken/ und der mir von dieser Sache beywohnenden Wissenschafft nach seynd vorberührte Asserta und Imputationes der Creyß-außschreibenden Fürsten unbegründet und irrig/dann vigore Protocolli ist in dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath zu erwehnter Verordnung den 7. 10. 11. 13. 17. 18. 19. und 20. Decembr. anni lapsi referiret, allwo der Schluß gemacht worden/den 22. dito ist dessen Gutachten ad Cæsarem

abgelassen/und den 12. Januarii approbatio ejusdem â Sac. Cæs. Majestate allererst erfolget/welches alles eine gründliche/ und reiffe Cognition sothaner Sache ohne alles übereilen/meines Ermessens klärlich erweiset; Ferner hat Herr Hertzog Adolph Friedrich verschiedene Deductiones seines vermeinten Rechtens eingebracht; auff welche derselbe dergestalt sich verlassen/daß er darauff dreymal/nemblich den 9. Januarii, 9. April. und 22. Maji añi lapsi submittiret; und pro sententia in Possessorio inständig angeruffen hat/mit Anführen/daß in Possessorio gesprochen werden müste/ und mit angehengter Protestation, daß er vor der Kayserl. Commission in Petitorio sich nicht einlassen könne noch wolle; so lange nicht Decisio in Possessorio erfolget seye; Hat nun der Herr Hertzog Adolph Friederich (wie jetzt angeführter massen in der That geschehen ist) gebetten/ daß man ihn belehnen/und in den Possess setzen solle; wie kan er dann contra Regulam, qvod qvisqve juris in alium statuit, ut & ipse eodem jure utatur, dem Richter verübeln/ daß derselbe/ dessen Gegentheil/nemlich den jetzo regierenden Herrn Hertzogen von Mecklenburg darin gesetzet/ nachdeme auch derselbe darumb angeruffen/und der Richter befunden hat/ daß qvoad Possessorium Justitia Causæ an seiner Seyten stehe. Communication der Schrifften hinc inde ist nicht nöthig gewesen/ dann der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg hat in meritis Causæ kein eintziges Memorial oder Deduction übergeben/ ob gleich solches von Seiten des Herrn Hertzogs Adolph Friederichs mit grossen in Druck gefertigten Außführungen geschehen; besondern hat bloß mit kurtzen Memorialien pro Investitura & Possessione angeruffen. Zwar hat derselbe extra judicialiter auch eine Schrifft circa merita causæ publiciret, selbe aber bey dem Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath niemahlen produciret; und hat demnach dem Herrn Hertzog Adolph Friederich nichts communiciret werden dörffen; daß dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg nichts von deme communiciret worden/ was der Herr Hertzog Adolph Friederich eingebracht; kan dieser letztere nicht pro gravamine anziehen/ der erstere aber machet deßwegen keines/ und hat solche Communication nie verlanget/die über deme ratione judicis auch unnöthig ware/ weiln Herr Hertzog Adolph Friedrich vorbemeldete extra judicialiter publicirte Schrifft refutiret, und solche Refutation iudicialiter mit recapitulation aller vor den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg militirenden rationen & cum submissione ad Sententiam, bey dem Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath eingereichet hat/ so daß derselbe auß jetzt erwehnten von Seiten deß Herrn Hertzogs Adolph Friederichs eingereicheten Refutation, beyderseits Fundamenta hat vernehmen können; und daß demnach die übel fundirte Intention deß Herrn Hertzog Adolph Friedrichs ex propriis ejusdem adductis ist erkandt worden. Es ware fernerweit einige communication in hac causa nicht allein unnöthig/ besondern hat auch præsenti casu gar keinen stat; Alldieweil in Jhro Kayserl. Majest. Wahl Capitulation Art. 39. klar enthalten/ daß sie deß Heil. Reichs-Chur-Fürsten/Fürsten und Ständen jederzeit schleünige Expedition ertheilen; auch Lehen und Lehen-Briefe nach den vorigen Tenor unweigerlich/und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen Außtrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren/ dabey auch dieselbe nicht beschwären/noch die Belehnung wegen Edition der

Pactorum

pactorum familiæ auffhalten lassen wollen. Welcher Constitution der Hoch-Löbliche Reichs-Hoff-Rath (nach deme er mit seinem Aydt und Pflichten darauff verwiesen ist.) billich hat nachkommen/und dem nunmehro regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg/als welcher mit dem Verstorbenen Herrn Hertzog von Güstrau in simultanea investitura gestanden/die Possession und Belehnung/ zumahlen sonst ein Lehn-Herr/der dem Vasallo die Possession vorenthaltet/nach klarer Verordnung der Lehen-Rechte/allen Schaden und abgehenden Nutzen ihme zuerstatten und gut zu machen schuldig ist/ertheilen/den Herrn Hertzog Adolph Friedrich aber zu dem Proceß und rechtlichen Außtrag in Petitorio verweissen müssen/allwo erst die Communicationes hinc inde Platz finden/und dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich nicht werden versaget werden/wann er nur der von Ihro Kayserl. Majest. angeordneten Commission sich submittiret/oder dahier bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath den Processum in Petitorio anstellet. Es kan dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich nicht unbekant seyn/daß jetzt angeführter Einhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation in dergleichen Fälle attendiret werden müsse/dann er hat solches bey der Belehnung deß nunmehro regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg mit dem Hertzogthumb Schwerin allbereit erfahren/wobey er der Herr Hertzog Adolph Friedrich eben wohl contradiciret/und das Fürstenthumb Ratzeburg ex Testamento avito prætendiret hat/da dannoch aller seiner Contradiction ohngehindert der Herr Hertzog von Mecklenburg damit belehnet/und er Herr Hertzog Adolph Friedrich vermöge obangezogener Kayserl. Wahl-Capitulation zum rechtlichen Außtrag verwiesen worden; womit er sich auch vergnüget/ und nachmals solche Strittigkeit mittelst Abstehung von seiner Prætension an das Hertzogthumb Ratzeburg/ mit dem Herrn Hertzog von Mecklenburg bey der Kayserl. Commission durch den Herrn Bischoff von Lübeck verglichen hat. Wobey wohl zu mercken stehet/ daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich der Zeit eben wohl solche ohnbegründete Controversie gemachet hat; wovon er hernach hat abstehen müssen/und daß glaublich ist/ er alle solche Strittigkeiten bloß ad vexationem deß regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg mache/ umb denselben dardurch zu forciren, daß er tædio litium qvoad appanagium über Schuldigkeit ihme dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich etwas accordiren möge; dergleichen Ungerechtigkeit und Zunöthigung aber billich zu detestiren ist. Daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich nicht genugsamb gehöret seyn solte/ lauffet contra fidem actorum, zumahlen aus denen Extractibus prothocolli vom 1. Julii Anno 1693. und vom 9. Julii und 20. Decembr. Anno 1696. klar zu verstehen ist/daß von ihme vier außführliche Schrifften und Deductiones bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath eingebracht seyen/nemblich den 1. Julii 1693. den 17. Octobr. 1695. den 9. April 1696. und den 17. Septembr. Anno 1696. worunter 2. grosse in Druck außgegebene Deductiones gewesen. Ob nun mit Fug und Billichkeit gesaget werden mag/daß der jenige nicht genug gehöret seye/ der in vier Schrifften seine Nothdurfft vorgestellet hat/und zwar dergestalt/ daß er darauff mehr dan einmahl submittiret/darüber lasse ich die gantze unpartheyische Welt urtheilen. Regulariter wird in Processu ordinario

ultra

ulera duplicas nicht verfahren / und wird demnach ein jeder litigirende Theil nur mit zwey Sätzen gehöret. In causa præsenti ist wie vorerwehnt / biß daher kein formaler Processus gewesen / als welcher ob ante citatam Capitulationem Cæs. in Petitorio allererst angehet / und der andere litigirende Theil / nemblich der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg hat in meritis causæ keine Schrifften ad acta gegeben / und dannoch ist der Herr Hertzog Adolph Friedrich mit vier Schrifften von dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath gehöret worden / in specie auch mit seiner Refutation der gegenseithigen extra judicial Schrifft; So kan meines Ermessens wohl niemand mit Grund der Warheit sagen / daß derselbe nicht gnug gehöret seye / da er mit mehr Sätzen gehöret worden / als derselbe prætendiren können; wann auch ein rechter Processus in hoc casu statt gehabt hätte. Und aus diesem was anjetzo von mir erwehnet ist / kan meines Ermessens offenbahr zu Tage gelegt werden; daß auch ordo Processus hierbey observiret worden / ob gleich solches ob ante dictam Capitulationem Cæsaream nicht nöthig gewesen; dann Processus ordinarius verbietet denen Partheyen nicht / daß sie von denen ordinarien Verhandlungen / und hinc inde üblichen Communicationen abstrahiren / und fort submittiren mögen / wann sie auff die Justitz ihrer Sache dergestalt sich verlassen / daß sie auff ihre einmal gethane Repræsentation derselben / so fort submittiren; Processus ordinarius verbietet auch dem Richter nicht zu sprechen / wann auff jetztbesagte Arth von Partheyen submittiret wird. Nun ist aber wie vorhero angezeiget von Herrn Hertzog Adolph Friedrich drey mahl zum Spruch in Possessorio submittiret / nemblich den 9. Jan. 9. April / und 22. May anni lapsi. Von dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg ist eben wohl submissio geschehen. So hat ja der Richter auch absqve violatione Processus ordinarii in præsenti casu sprechen können; wolte man sagen daß Judex ad sui ipsius informationem die ordentliche Verhandlungen hätte veranlassen sollen / so stehet solchem Einwurff præsenti casu entgegen / (1.) daß wie schon erwehnet ob citatam Capitulationem Cæs. kein Processus dahier statt gehabt. (2.) Daß der Herr Hertzog Adolph Friedrich ut pars succumbens mit vier außführlichen Deductionen seines Rechtens gehöret / und von dessen Gegentheil keine Merita causæ deduciret worden / folglich man jenen darüber nicht hören können / und (3.) daß auch unnöthig gewesen / den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg qvoad merita causæ zu hören / weilen der Herr Hertzog Adolph Friedrich alle vor demselben militirende Momenta in seiner Refutation von jenes extra judicial Schrifft eingeführet / und der Richter darauß so viel ersehen hat / daß jener pars victrix werden müsse / folglich ihn zu hören überflüssig seyn wurde / absonderlich da er solches nie verlanget / besondern wie schon erwehnet submittiret hatte. Worauß dann zu gleich erhellet mit was Ungrund von denen Creyß-außschreibenden Fürsten in dero Schreiben asseriret wird / daß in hac causa nicht concludiret noch submittiret seye / zumahlen die Submissio ad Sententiam in causa Conclusionem necessario inferiret / und das Submissio ad Sententiam in Possessorio von dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich drey mahl geschehen sey; auß denen vorher allegirten Extractibus Protocolli klar zu Tage lieget. Die Creyß-außschreibende Fürsten wollen zwar in dero Schreiben dafür halten / daß sothane Submissio in aliis punctis geschehen

seye /

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0016
DFG

seye/ wann man aber vorberührte Extractus Protocolli ansiehet/ wird man das Gegentheil davon offenbahr darauß vernehmen können. Ob auch annoch die Creyß-außschreibende Fürsten in dero Schreiben anziehen/ daß Herr Hertzog Adolph Friedrich zu mehrmahlen gesuchet habe/ ihn über das geschehene Einbringen des regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg zu hören/ und darauß inferiren wollen/ daß von seiner Seithen nicht pure submittiret seye/ so dienet dagegen zu wissen (1.) daß solche Ansuchen allererst post factam jam ab eo ante dictam submissionem adeoqve re non amplius integra geschehen seyn/ und (2.) daß der Hochlöbliche Reichs-Hoff-Rath darauff nicht hat reflectiren können/ weilen wie offt erwehnet/ von dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg qvoad merita causæ nichts eingebracht worden; Simplices instantiæ aber pro ferenda sententia & impertienda investitura keine Communication meritiren. Und zerfallet demnach meines Ermessens durch vorerwehntes alles das jenige was in offt mentionirten Schreiben der Creyß-außschreibenden Fürsten ratione non factæ cognitionis causæ, non servati ordinis processus & omissæ communicationis ist angeführet worden.

Sechstens sagen die Creyß-außschreibende Fürsten in sothanen dero Schreiben/ daß bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath alles heimlich in hac causa fürgegangen/ und keine publicatio per Protocollum ehender geschehen seye/ als schon die Execution auffgetragen/ und in das Werck gerichtet worden/ wodurch nichts anders intendiret worden/ als dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich auch die Beneficia Juris, welche sonsten vermöge der Reichs-Constitutionen contra Sententias eingewendet werden können/ abzustricken/ und ihm dieselbe zu entziehen.

Meinen Gedancken nach ist auch diese Imputation ohnbegründet; dann weder in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung noch sonsten in einiger Reichs-Constitution wird die Versehung gefunden/ daß die Publicationes der Decisorum de necessitate so gleich fürgenommen werden müssen; oder daß nicht erlaubet seye/ daß auß erheblichen Ursachen (deren in casu præsenti sich zur Gnüge finden) die Insinuation von der Parthey selbsten beschehen könne; gleich wie in verschiedenen anderen Orthen/ und Landen die Publicationes nicht in loco latæ sententiæ sondern denen Partheyen selbst an dem Orth wo sie wohnen geschehen pflegen. Vielmehr stehet in der Agenten bey dem Reichs-Hoff-Rath Willkuhr/ die Insinuationes entweder allhier bey dem gegenseitigen Procuratore, oder bey der Gegen-Parthey selbst zu verfügen: und seynd vielfältige Præjudicia bey dem Reichs-Hoff-Rath vorhanden/ daß die außgefallene Urtheile bey demselben nicht publiciret; besondern auß bewegenden Ursachen denen Kayserl. Gesandten oder anderen Commissariis, und Ständen beygeschlossen worden/ deren Publication erst in loco zu bewerckstelligen/ massen sothane Publication eine äusserliche Solennität und folglich der Hochlöbliche Reichs-Hoff-Rath darzu unverbunden ist/ nach Anleitung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung tit. 2. §. 9. worin folgende außdrückliche Worte enthalten: Hergegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts-Solennia dadurch dem Haubt-Werck und genugsamber Erkündigung der Warheit nichts zu/ oder abgehet/ keines weges verbunden/ besondern vielmehr auff den gemeinen Nutzen und

Förderung der heylsahmen Justitz angewiesen / und verpflichtet haben. Auß welchem offenbahr ist / daß der Hochlöbliche Reichs-Hoff-Rath an dergleichen vermeinte Publication per Protocollum, nicht adstringiret seye/besondern auß erheblichen Ursachen dieselbe absqve omni nullitate processus wohl fürbey gehen/und unterlassen möge; dergleichen erhebliche Ursach er in casu præsenti ohnstreitig gehabt / indeme überflüssig bekant/was massen das Creyß-Directorium in Jhro Kayserl. Mayst. Allerhöchste Jurisdiction wieder Rechtlich und gegen alle Reichs-Constitutiones eingegriffen gehabt / daß also der Hochlöbliche Reichs-Hoff-Rath billich auff Mittel und Weege hat gedencken müssen/solches gefährliche præjuditz (da daß Creyß-Directorium nur gesucht die Kayserl. Jurisdiction zu schwächen) auff alle weise abzuwenden. Es ist aber dadurch dem Haubt-Werck und der Erkundigung der Warheit nichts entzogen. Es seynd auch nicht dadurch dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich die Beneficia juris abgeschnitten worden/ sondern hat derselbe vielmehr eine Gutthat dadurch empfangen/indeme sonsten die Fatalia revisionis,wann die Verordnung allhier publiciret wäre/alsobald zu lauffen angefangen hätten; da hergegen weilen die Insinuatio ihme selbsten geschehen/ nur illo tempore deren Lauff seinen Anfang genoñen/ und er also dardurch mehrere Zeit bekommen und gewonnen hat: Auß welchen allem mir nicht begreifflich ist/ wie dieserwegen dem Verfahren des Hochlöblichen Reichs-Hoff-Raths eine insanabilis nullitas oder irregularitas mit Fundament imputiret werden möge.

Siebendens sagen die Creyß-außschreibende Fürsten / daß dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich das Beneficium Revisionis abgeschlagen/und er damit nicht gehöret worden.

Meine Gedancken auch hierüber zu eröffnen / will meinem Herrn durch nachstehendes andienen/daß Herr Hertzog Adolph Friederich solch Remedium gantz unförmlich und ohne allen dessen Reqvisiten bloß allein angemeldet/nicht aber würcklich introduciret hat. Uber dem ist auß dem letztern Reichs-Abschied de Anno 1654. genugsam bekandt/ daß dasselbe kein Remedium suspensivum executionis seye; wie die Creyß-außschreibende Fürsten/ und mit ihnen der Herr Hertzog Adolph Friederich in denen Gedancken stehen/besondern daß dessen ungehindert die Execution vollenstrecket werden könne und müsse. Aus welchen dann nicht weniger folget/daß die angefügte Petita beydes des Herrn Hertzogs Adolph Friederich/ und der Creyß-Außschreibenden Fürsten (welche auß erwehnten Schreiben zuersehen seynd/ und dahin abziehlen/ daß Jhro Kayserl. Majest. die in Possessorio ergangene allergerechteste Verordnungen auffheben/und den Herrn Hertzog Adolph Friederich in vorigen Standt restituiren mögen) an sich selbst wiederrechtlich seyen; und so wohl dem Instrumento Pacis, als bemeldeten letztern Reichs-Abschiede zuwieder lauffen. Wie dann ich der beständigen rechtlichen Meinung bin/ daß/ wann auch der Herr Hertzog Adolph Friederich die Revision in tempore und förmlich introduciret hätte; Er damit nach Umbständen dieser Sache (in deme in Jhro Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation dergleichen Contradictiones der Belehnungen/welche nach Innhalt derselben denen vorhergehenden Lehen-Brieffen gemäß verwilliget werden/ nicht angehöret/ sondern

dern zum ordentlichen Processs verwiesen werden sollen) nicht gehöret werden möge; Nachdemmahlen demselben der Processs qvoad Petitorium vorbehalten/und die deßfals beschehene allergerechteste Verordnung des Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Raths prævia approbatione Sac. Cæl. Majestatis ergangen ist.

Achtens vermeinen die Creyß-außschreibende Fürsten und mit ihnen der Herr Hertzog Adolph Friederich nach Jnhalt mehrbemeldeter Schreiben; daß diesem letztern ein terminus ad parendum ante executionem hätte gesetzet/und vor dessen Ablauff keine Execution vorgenommen werden sollen.

Meinen Gedancken nach aber seynd dieselbe unrecht daran; angesehen die Possession und Administration des Hertzogthumbs Güstrau mit beyder litigirenden Theile Consens und Willen in Jhro Kayserl. Majest. Gewalt und Handen ware; folglich sie dieselbe durch ihren Commissarium parti victrici (nemlich dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg) übergeben könten/ und ware bey jetzt-erwehnter Bewandtnüß der Sache unöthig/ja der gesunden Vernunfft zu wieder/dem Herrn Hertzog Adolph Friederich einen terminum ad parendum anzusetzen/ und desselben Ablauff vorhero zu erwarten. Es könte auch demselben ohne wieder die Kayserl. Wahl-Capitulation zu handlen keine parition aufferleget werden/in einer Sache/worin nach Jnhalt derselben er nichts zu præstiren vermöchte/besondern der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg juxta tenorem vorigen Lehen-Brieffes als mit dem jetzt verstorbenen Hertzogen zu Güstrau simultaneé investitus ohne Verzug belehnet/und ihme der Possess eingeraumbt/ das andere Theil aber nemlich der Herr Hertzog Adolph Friederich ad processum verwiesen werden müste/dann solcher Gestalt wird der casus hujus naturæ in Capitulatione Cæsarea expressè determiniret; und wann Jhro Kayserl. Majest nach jetzt beregter derselben Disposition nicht verfahren hetten; wären sie schuldig gewesen als Dominus Directus feudi dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg allen ihme darauß entstehenden Schaden zu erstatten/wie in denen Lehen-Rechten lib. 2. feud. tit. 7. §. ult. solches klärlich verordnet wird.

Neundtens prætendiren die Creyß-ausschreibende Fürsten in offternandten dero Schreiben/daß die Execution oder Ubergebung des Hertzogthumbs Güstran durch sie hätte geschehen/und dieselbe deßwegen requiriret werden sollen.

Meinen Gedancken nach seynd aber dieselbe darin nicht fundiret; Nachdemmahlen denen Creyß-außschreibenden Fürsten keine Execution auß einiger Constitution zukommet/als wan dieselbe propter contumaciam partis condemnatæ thätlich erfordert/und ihnen aufgetragen wird/ welches der von denen Creyß-außschreibenden Fürsten selbsten allegirte §. 160. auß dem R. A. de Anno 1654. in Buchstaben/ und nach dieses überdeme mit sich führet/daß ihnen die Execution nicht auffgetragen werden solle/wann sie bey der Sache interessiret seyn/wie in casu præsenti auß ob allegirten genugsamb erscheinet. Der anderte von ihnen allegirte §. 86. auß vorbesagten Reichs-Abschiede redet allein de executione pœnæ, dergleichen aber allhier keine dictiret oder vorhanden ist. Auß welchem allem necessariò folget das præsenti casu denen Creyß-außschreibenden

Fürsten

Fürsten keine Execution zustehet/noch weniger aber propria authoritate damit zu verfahren; dann wann ihnen gesetzten Falls & sine præjudicio veritatis auch einige Execution hiebey gebühret hätte/hätten dannoch dieselbe die Kayserl Verordnungen exeqviren, und selbe in Krafft deß ihnen obliegenden Creyß-Ambts und Schuldigkeit zum Effect bringen; nicht aber/ wie sie wieder die Rechte und Reichs-Satzungen gethan/ alles von Jhro Kayserl. Majest. ab-und an sich ziehen sollen. Sie hätten auch nicht/ wie ihnē von beschehen ist/armata manu gegen Jhro Kayserl. Majest. Verordnungen verfahren; und den in den Possess ex judicato immittirten/ regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg sambt den Kayserl. Abgesandten inaudito & nefando exemplo gewaltthätig verdringen sollen / zumahlen solches einem Reichs-Stand gegen den anderen / will geschweigen gegen Jhro Kayserl. Majest. keines weges geziemet / sondern bey schwären Straffen verbotten ist / und zwar nach Verordnung deß Instr. Pacis Westph. art. 17. Veruntamen versu & nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis perseqvi,sed unus qvisqve jure experiatur; secus faciens reus sit fractæ pacis. Welche Straffe auch gegen die jenige statuiret ist/welche sich der Execution der Kayserl Urtheilen widersetzen/ juxta tenorem R. J. de Anno 1654. §. 161. Uber dieses alles kan mein Herr sicher glauben/das bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoff Rath/ingleichen bey dem Kayserl Cammer-Gericht gar viele Præjudicia vorhanden: daß auch in Fällen/da Executiones nöthig gewesen/und also haben angeordnet werden müssen/selbe nicht jederzeit denen Creyß-außschreibenden/ sondern andern Fürsten und Ständen auffgetragen seyn;und überlasse ich umb so vielmehr seinem Urtheil/ mit was Fug die Creyß-außschreibende Fürsten in præsenti casu eine Execution prætendiren können / da vor deducirter massen keine mit all nöthig gewesen; besondern nur eine Ubergebung der in Kayserl. Majest. Handen gestandener Possession an den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg beschehen ist / und ob dieselbe rechtmässige Ursach haben hierüber eine Beschwerde zu führen / gleich wie sie auffs höchste thun/ und davon so grosse Exaggerationes machen/ als würde die gantze Creyß-Ordnung dadurch zernichtet / und ihnen alle zustehende Jura abgekürtzet/da doch wie mehrmahlen schon gedacht in præsenti casu es keiner Execution bedürffet hat/ auch nie in dem Falle bedarff/da der Condemnatus selbst pariret/ oder die dictirte Straffe freywillig bezahlet. Dann wie jam dicto casu das Creyß-Directorium keine Execution prætendiren mag/so kan es auch in den gegenwärtigen Jhro Kayserl. Majest. nicht anmuthen / das jenige was sie selbsten in Handen gehabt/und dem gewinnenden Theile also übergeben können/auch übergeben haben/erst denen Creyß-außschreibenden Fürsten zu übertragen/ und die Justitz dadurch zu verlängern. Dann dieses leget ihnen keine Reichs-Constitution bey/viel weniger verbindet es Jhro Kayserl. Mayst. darzu/ die dannoch zu allem Uberfluß so gütig gewesen/ daß sie das Creyß-Directorium versichert haben/daß bey oberwehnten Umbständen alles ihnen un-præjucirlich seyn solle/und daß dieselbe ihre Jura Directoralia (so viel deren ihnen auß denen Reichs-Constitutionen zukommen) vielmehr zu conserviren als denen selben zu derogiren gemeinet seyn / mit welcher Kayserl. Contestation die Creyß-außschreibende Fürsten meinen Gedancken nach sich billich hätten vergnügen / und im übrigen auff die Kayserl.

Verord-

Verordnung ihre Parition und Gehorsamb erweisen sollen/und das zwar umb so vielmehr/als Jhro Kayserl. Mayst. den Kayserl. Thron nunmehro in die 40. Jahr durch Göttliche Gnade mit solcher Prudentz, Clementz, und Justitz beherrschet haben / daß deroselben niemand mit Fug etwas Ungleiches beylegen/ und folglich auch/daß hierunter von ihnen dergleichen geschehen oder intendiret sey/nicht geglaubet werden mag.

Zehendens bemühen sich die Creyß-außschreibende Fürsten in dickbenanten dero Schreiben die Kayserl. Majest. zu bewegen / daß dieselbe ein Gericht auß unpartheyischen des Heil. Reichs Fürsten bestellen möge/umb diese Angelegenheit zu untersuchen/und zu entscheiden;und dieses umb so vielmehr zu erhalten/sagen sie/daß alles was in dieser Sache passiret, mit blossen irrigen und mangelhafften Bericht / sub-& obreptitie und durch solche Weege des einen Theils/die allbereit bekant seyn/erschlichen worden/und daß dem Herrn Hertzog Adolph Friedrich also in einige Weege nicht verdacht werden könne / wann er zu Jhro Kayserl. Majest. Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath ein sicheres Vertrauen nicht setzen möge. Intendirē aber dabenebē/daß der nunmehro regierende Herr Hertzog von Mecklenburg so lange spoliatus und in der Vergewaltigung (die er anjetzo von den Creyß-außschreibenden Fürsten leydet) bleiben soll/biß vorangeziehltes Fürsten Gericht gehalten/ und dabey diese Sache terminiret worden.

Meine Gedancken hieüber seyn / daß die jenige vor den gestrengen Richter Stuhl Gottes werden verantworten müssen / die diese höchst-gefährliche Dinge denen Creyß-außschreibenden Fürsten an die Hand gegeben / und sie derselben theilhafftig gemachet haben. Dann mein Herr erwege / was jetzterwehnte Intention vor grosse Ungerechtigkeiten und böse Folgen mit sich führet / und urtheile so dann/ mit was Anständlichkeit selbe von denen Creyß-außschreibenden Fürsten zu erkennen gegeben ist; und ob moraliter möglich sey / daß Jhro Kayserl. Majest. derselben deferiren könne. Dann mehr berührte Intention der Creyß-außschreibenden Fürsten ziehet nach sich (1.) daß nicht mehr Jhro Kayserl. Majest. die Jurisdiction super feudis regalibus privativè haben; welche dannoch ihnen in denen Reichs-Constitutionen dergestalt beygeleget ist; nahmentlich in O. C. Anno 1555. p. 2. tit. 7. item Ordnung des Regiments zu Wormbs anno 1521. §. 7. item in Ordinat. Consil. aul. tit. 2. §. 1. besondern daß so gar Jhro Kayserl. Mayst. in ejusmodi causis gefällete Urtheile der Reichs-Fürsten Cynosur unterwürffig seyn müssen. Dann obwohl die Creyß außschreibenden Fürsten hierwieder sagen möchten; das Fürsten Gericht solle in Jhro Kayserl. Majest. Nahmen gehalten werden / und könne also dero Jurisdiction hierinfalls nichts derogiren; so ist doch ohnlaugbahr und hell am Tage / daß auff solchen Arth die Reichs-Fürsten und nicht der Kayser die Causas feudorum Regalium dijudiciren / und dieses umb so viel gefährlicher/als mir ex certa scientia wissend/daß wañ nicht alle/ jedannoch einige von denen zu Hamburg gewesenen Ministris deß Creyß-Directorii von der Meynung seyn/ daß Jhro Kayserl. Majest. in tali casu ohne Zuziehung einiger Reichs-Fürsten nicht sprechen könne/ wie dann einer sothaner Ministren solches gegen einem Ministrum deß nunmehro regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg hat sustinuiren

und auß dem §. 30. der Kayserl. Wahl-Capitulation, welcher aber von einem gantz andern Casu disponiret/ behaubten wollen/ ex qvo judicium de cœteris fieri potest. (2.) Ziehet angeziehlte Intention der Creyß-außschreibenden Fürsten nach sich/daß absqve ulla causa eine Sache von ihrem foro ordinario abgezogen werden kan/ ohngeachtet solches den bekandten Rechten zu wieder lauffet/dann daß der Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath forum ordinarium sey/in causis concernentibus feuda Regalia besaget tit. 2. §. 1. der Reichs-Hoff-Rahts-Ordnung/und ist dasselbe auch pro tali von beyden litigirenden Theilẽ agnosciret/als welche dafür plaidiret/ und dessen Spruch gebeten haben/ daß aber absqve ulla causa die Sache davon avociret würde/ wann nach der Creyß-außschreibenden Fürsten Intention es ergienge; ist dahero offenbahr/daß wie in vorhergehenden Puncten außführlich von mir remonstriret worden/der Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath in dieser gantzen Sache nicht anders gethan noch gesprochen/ als die Reichs-Constitutiones und absonderlich die Kayserliche Wahl-Capitulation in casu præsenti erfordern und an Hand geben; worauß ferner erfolget/ daß die zu dieser Intention in denen Schreiben der Creyßaußschreibenden Fürsten angeführte Motiven von irrigen und mangelhafften Berichten/item von tectè angezielten unerlaubten Weegen nichts als ihnen denen Creyß-außschreibenden Fürsten beygebrachte pure Unwarheiten und Calumnien seyn/ deren sie sonder zweiffel von eben denenselben Verläumbdern überredet worden/ welche bey ihnen debitiret haben/ daß vor gefälleten Spruch in Possessorio eine Conferentz mit dem Præsidenten des regierenden Herrn Hertzogs von Mecklenburg gehalten sey/und welche das alte bekante also in der That practiciren/ cum semel verecundiæ limites transilieris, oportet, bene ac graviter esse impudentem. Eine redliche und gerechte Sache/wie diese Gott Lob ab Seiten des regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg ist/darff nicht durch unerlaubte Mittel befördert werden; und ist demselben diese Imputation so viel empfindlicher/als er sie unschuldig leyden muß; und zwar so unschuldig/das beyde/er selbsten/ und die er in diesem Negotio gebrauchet/ mit recht sagen können/und sagen; Es seye dieselbe eine pure Calumnie, welche kein redlicher Mann wahr machen möge. Diese Verantwortung aber thun dieselbe auß Modestie und guten Glimpffs halber/ keines weges wieder die Creyß-außschreibende Fürsten/als wovon sie allemahl bedingen/ besondern allein wieder die primos authores, von offtberührter Imputation, als welche denen Creyß-außschreibenden Fürsten selbe fälschlich vorgebracht/und sie davon überredet haben. Der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg hat Gott Lob bey dieser gantzen Sache mit solcher Gedult und Moderation bey aller ihme zugefugten Beschimpff- und Vergewaltigung/mit steter Observirung des Jhro Kayserl. Majest. schuldigen allerunterthänigsten Respects,und mit Submission seines Rechtens an die Justitz sich betragen/wie seine Pflicht gegen GOtt/ gegen Jhro Kayserl. Majest. und gegen die Gerechtigkeit erfordert: Wolte Gott daß an Seiten der Creyß-außschreiben Fürsten/und des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs ein gleiches geschehen wäre/so wurde die Mecklenburgische Sache nicht in gegenwärtigen verwirreten und gewalthätigen Stande annoch beruhen; es mögen aber die Creyß-außschreibende Für-

sten so wohl und Herr Hertzog Adolph Friedrichs/insonderheit dero Ministri, welche sie hierunter verleiten/ das Justus est Deus, & justa ejus sunt judicia wol betrachten; Gottes und des Kaysers Langmuth nicht mißbrauchen/ und das feliciter sapit, qvi alienis malis sapit zu Hertzen nehmen: (3.) Ziehet vorberührte Intention nach sich/ daß der gantze Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath ungehöret/ einer Partheylichkeit und injustitz condemniret wurde. Dann wann die Sache von ihme genommen/ und einem Fürsten-Gericht untergeben werden solte/müste pro certo præsupponiret werden/daß der gantze Reichs-Hoff-Rath Partheyisch sich bezeiget habe. Und dieses ohne alle Ursach und ihme ungehört pro certo zu præsupponiren/auch dergestalt wieder denselben darauff zu verfahren/ könte illæsâ Justitiâ ut pote, qve neminem inauditum & indefensum condemnat unmöglich geschehen. (4.) Ziehet offtberührte Intention nach sich/ daß die auff das Instrumentum Pacis Westphalicæ fundirte Reichs-Hoff-Raths-Ordnung/ absqve causa über einen Hauffen geworffen werden müste; dann diese disponiret tit. 5. §. 7. gantz anders/ wie in eum casum procediret werden soll/da jemand von dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath graviret zu seyn vermeinet; und dannenhero das in besagter Ordnung ihme zugestandene Remedium supplicationis gebrauchet/ und giebet durch solche Disposition klärlich zu vernehmen; qvod totum Judicium aulicum suspectum esse non qveat. (5.) Ziehet sothane Intention nach sich/ daß über das Reichs-Hoff-Raths Urtheil durch ein Fürsten-Gericht hinwieder geurtheilet werden könne/dieses aber reclamiret auch vorbemeldeten §. 7. tit. 5. der Reichs-Hoff-Raths Ordnung; Item der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 42. (6.) Ziehet solche Intention nach sich/ qvod exceptio suspecti judicis etiam finita lite opponi qveat; item qvod illa opponi possit contra totum Collegium. Wovon das erstere denen Rechten purè zu wider ist; das letztere auch deren Inhalt noch nicht anders statt hat; qvam ubi talis adest causa; qvæ Collegium in universum; aut singulos in isto suspectos reddat; dergleichen aber dahier wider den Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath keines weges beygebracht werden mag. Nachdemmahlen derselbe nicht anders procediret noch gesprochen hat; als die Kayserl. Wahl-Capitulation in casu præsenti ihme vorschreibet. (7.) Ziehet solche Intention nach sich/qvod judicium alibi finiri possit; qvam ubi cœptum est: Deme aber die Rechte wiedersprechen (8.) Ziehet dieselbe nach sich; qvod lites qvæ â judicio aulico Cæsareo diriguntur, immortales fiant; Dann wann das angehen kan/ was die Creyß-außschreibende Fürsten intendiren; daß pars succumbens den Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath ut suspectum recusiren, von demselben weggehen/ und ein Fürsten-Gericht begehren mag/wird kein Sach fälliger unterlassen/ solche Ausflucht und Protraction zu gebrauchen/ und so dann der gewinnende Theil seines Rechts lang genug entbehren müssen. Dann biß alle die Difficultäten superiret werden/die bey Formirung sothanen Gerichts unfehlbahr sich finden müssen/ solches wird keine geringe Zeit erfordern/ wo nicht gar unpracticabel fallen; Da der Partheilichkeit halber dieser oder jener Standt würde recusiret werden; da unter solchen Ständen die Præcedenz Controversien zu befahren stehen; und da die Entlegenheit derselben eine langsahme Zusammenkunfft und Beschickung nothwendig

nach

nach sich ziehen muß; zugeschweigen was die Kosten sothanen Gerichts erfordern wurden; und wer dieselben tragen solte. Wann aber auch alle solche Difficultäten zu superiren stunden; ist die Frage auß was Ursachen man in solch Gericht mehr Vertrauen/als in den Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath setzen möge. Dann die hohe Herren Principalen sebst werden demselben nicht beywohnen; die von ihnen dazu deputirende Ministri aber können als Menschen eben denen Affecten unterworffen seyn/welche die Creyß-außschreibende Fürsten dem Hoch-Löblichen Reich-Hoff-Rath wie wohl ohne dessen Verschulden beylegen wollen. Uber deme/haben Reichs-Hoff-Räthe auff eine unpartheyische Justitz geschworen/und aus dem täglichen praxi, eine vollkommene Erfahrung in cognitionibus Judicialibus und in denen Rechten; Welches alles obangezielten Ministris zum theil fählen dörffe. (9.) Ziehet dick bemeldete Intention nach sich/daß das Remedium supplicationis effectum suspensivum haben müste; welches/wie vorhero schon angeführet ist/wieder das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und den Recessum Imperii de anno 1654. klar und offenbahr streitet. (10.) Ziehet diese Intention nach sich/daß pars victrix in Judicio aulico des effectus seines Obsieges contra intentionem aller Dispositionen, die denen obsiegenden Theilen zu gute in denen Reichs-Satzungen gemachet seynd/fruſtriret würde; und Validitas Judicatorum Judicii aulici nicht ab approbatione Cæsarea, besondern der Reichs-Fürsten contra tenorem der Reichs-Hoff-Raths Ordnung & Instrumenti Pacis Westphalicæ, item Capitulationis Cæsareæ Leopoldinæ dependiren müste. Wann die Creyß-außschreibende Fürsten und Herr Hertzog Adolph Friederich in offtgedachter Intention reussiren möchten; hetten sie sich nach Wunsch gerochen respectivè wieder den regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg/und den Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath/wieder den ersten darüber/daß er sich nicht in ihre Hände hat geben/besondern aus schuldiger Beobachtung seines Lehen-Eyds lieber biß anhero leyden/als der Kayserl. allerhöchsten Authorität und Oberrichterlichen Ambt irgends worin præjudiciren wollen; und wieder den letztern darüber/daß er dem Herrn Hertzog Adolph Friederich das Possessorium obgleich mit Recht und Billichkeit abgesprochen hat. Es hätten über deme die Creyßaußschreibende Fürsten so wohl/als der Herr Hertzog Adolph Friederich ihre privat-Absichten bey diesem Wercke solchen fals nach Verlangen erreichet; welche bey diesem letztern darin bestehen/daß er die Sache so lange auffhalten möge/biß der regierende Herr Hertzog von Mecklenburg sich gezwungen findet/tædio litis ihme ein mehres zum appanagio zu accordiren, als er von Rechts und Billigkeit wegen schuldig ist. Bey denen erstern aber/wo nicht bey allen/jedennoch bey einigen derselben darauff abziehlen/daß sie die Kayserliche allerhöchste Jurisdiction in Endscheidung der Sachen/welche feuda Regalia concerniren schwächen/und sich dabey eindringen/dann auch daß sie die Consolidation der beyden Hertzogthümber Mecklenburg entweder gäntzlich; oder wenigstens so lange immer möglich verhindern mögen; welche visées mit der Protestation von Unpartheylichkeit/so die Creyß-außschreibende Fürsten fort Anfangs in dero Schreiben thun/wie schon hierin gemeldet/auch das Gegentheil davon remonstriret ist/übel überein kommen; Ihro Kayserl.

Majest.

Majest. auch unmöglich auff die Gedancken bringen werden/ daß sie offtberührter gefährlichen Intention und Verlangen von einem Fürsten-Gericht deferiren, und dadurch ihnen selbst an dero Jurisdiction super feudis Regalibus (welche so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung/ als dem Instrumento Pacis; und vielen Præjudiciis offenbahr und unwidersprechlich befestiget ist) als auch dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg an seinem jure qvæsito ex judicato, qvod nemini invito auferri potest præjudiciren solten. Vielmehr werden Ihro Kayserl. Majest. wie von Dero glorwürdigsten Vorfahren am Reich geschehen in specie von RUDOLPHO II. in causa Juliacensi, und von dem Kayser MATTHIA in causa Hessen contra Hessen offtvorberegte unbillige und wiederrechtliche Intention und Begehren beydes der Creyß-außschreibenden Fürsten und des Herrn Hertzog Adolph Friedrichs verwerffen; Hergegen Dero allerhöchste Authorität und Oberrichterliches Ambt manuteniren/ und dem regierenden Herrn Hertzog von Mecklenburg den Justitz mässigen Schutz halten; welchen Dieselbe in Ihrer Capitulation §. 1. allen und jeden getreuen Ständen des Reichs allergnädigst versprochen haben. Wobey dieselbe nicht zu zweiffeln haben/ daß alle patriotische Mitglieder desselben auff solche Arth wie in denen Reichs Constitutionen verordnet ist; auff Dero allergnädigstes Veranlassen concurriren werden; als welche die böse Conseqventz sonder Zweiffel wohl zu Hertzen nehmen/ die darauß entstehen würde; wañ der Justitz ihr ungehinderter Lauff von denen Potentioribus benommen/ die Schwächere von ihnen gewaltthätig unterdrucket/ und der Dispositon des Instrumenti Pacis VVestphalicæ art. 17. §. verumtamen, versu & nulli, è diametro zu wieder/ das principium qvod aliqvis jus suum vi vel armis tueri qveat, auffkommen solte. Datum den 18./ 8. Decembris Anno 1697.

Meines Herrn

Dienstwilliger Diener

Der ihm Wohlbekandte.

P. S.

Mein Herr. Ich habe auch hier anfügen lassen/ die *Extractus Protocolli* vom 1. Julii 1693 Item vom 31. Jan. vom 9. Julii/ sambt dem *Præsentato* des Herrn Hertzogs Adolph Friedrichs vom 9. Januarii Anno 1696. Weiter die *Extractus Protocolli* vom 7. 10. 11. 13. 17. 18. 19. und 20. Decembris Anno 1696. damit er darauß ersehen könne/ daß wahr ist/ was ich in vorstehenden Schreiben setze/ nemblich (1.) daß Herr Hertzog Adolph Friedrich mit vier außführlichen Schrifften und Deductionen gehöret ist; welche von ihm übergeben seyn den 1. Julii 1693. den 17. Octob. 1695. den 9. April. 1696. und den 17. September 1696. (2.) Daß derselbe drey mahl zum Spruch *in Possessorio submittiret* hat; nemlich den 9. Januarii 1696. den 9. April. 1696. und den 22. May 1696. (3.) Daß zu sothanen Spruch *in Possessorio* den 7. 10. 11. 13. 17. 18. 19. und 20. Decembris *anni lapsi referiret*: den 22. dito das Gutachten *ad Cæsarem* deßfalls abgelassen/ und den 2. Januarii *styl: novi* 1697. dasselbe *à S. Cæs. Majestate* approbiret; folglich in sothaner *Sententionirung* nicht mit Ubereylung/ sondern mit einer *accuraten* Erwegung der Sache; und in allen gehörig und vorsichtig verfahren worden/ und (4.) daß die mit dem Ober-Præsidenten von Horn den 15. Jan. *styl: novi* 1697. *in alia materia* gehaltene *Conferentz* zu vorigem allen nichts kan *contribuiret* habt; *Qvia tempore Posterior*. Datum ut in litteris.

Mercurii 1. Julii 1693.

Zu Mecklenburg Schwerin Herr Hertzog Adolph Friedrich contra Herrn Friedrich Wilhelmen Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin in puncto diverlorum gravaminum in ſpecie den Succeſſions-Fall des Hertzogthumbs Mecklenburg Güſtrau betreffend / ſivè impetrantiſcher Anwaldt Jobſt Heinrich Koch ſub præſentato 1. Junii nuperi übergibt allerunterthänigſt höchſtgemüſſigte / und in jure & facto wohl fun-
NB. dirte Remonſtration der ſeinem Herrn Principalen an erwehntes Hertzogthumb Güſtrau bey künfftiger Erledigung zuſtehender Competentz und Gerechtſamb / mit gehorſambſter Bitt zu deſſelben Præjuditz nichts zu verhengen / noch ermeldten Herrn Gegentheil einige Anwartung darauff zu geben / auch einem angelegnen Reichs-Stand allergnädigſt zu committiren, Seinem Herrn Principalen auff ſolchen begebenden Fall mit Nachdruck zu aſſiſtiren. Appon: lit. A. biß O. incluſivè in duplo.

Ad Acta

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Martis 31. Januarii 1696.

Mecklenburg Güſtrauiſche *SUCCESSIONS*-Sache betreffend.

SIve Fürſtl. Mecklenburg Schweriniſcher Anwaldt Johann Adam Dietrich ſub præſentato 1. Decemb. nup. bittet allerunterthänigſt über des verſtorbenen Hrn. Hertzogs Guſtaph Adolph zu Mecklenburg Güſtrau hinterlaſſenes Teſtament ohne deſſelben vorhergehender Communication, und ſo viel darumb in einige Weiß oder Weeg / ſeinem Herrn Principalen præjudicirlich ſeyn könne / oder möge / keine Confirmation zu verwilligen / ſondern gedachte ſeines Hrn. Principals jura allerdings ſarta tecta Allergnädigſt zu conſerviren.

Idem Dietrich ſub præſentato 7. dicti Menſis Decemb. idem petit.

Idem ſub præſentato eodem bittet allerunterthänigſt ſeinem Hrn. Principalen über das durch den erfolgten Todtfall Hrn. Guſtaph Adolph Hertzogen zu Mecklenburg an die Schweriniſche Linie devolvirtes Hertzogthumb Güſtrau die Inveſtitur allergnädigſt zu verleihen / terminum ad præſtandum præſtanda zu benennen / und hierüber ein gewöhnlichen Muth-Zettel zu ertheilen.

Idem ſub præſentato eodem bittet allerunterthänigſt ſeinen Herrn Principalen in der ergriffenen Poſſeſſion des blatten Landes und Aembtern / des ex jure primogenituræ auff ihne gefallenen Hertzogthumbs Mecklenburg Güſtrau / allergnädigſt zu manuteniren.

Idem ſub præſentato 17. hujus zeigt allerunterthänigſt an / daß das Hertzogthumb Mecklenburg Guſtrau von dem verſtorbenen Hrn. Hertzogen contra pactum Familiæ obœriret, und denen Proviſional-Räthen die annoch bey deſſen Lebzeiten anticipirte Reichs-und andere Steuren wieder außgeſchriben / und von dem Herrn Hertzogen von Strelitz bey deſſen Abreiß von Güſtrau / jedes mahl nach Guſtrau kommen / allda ſich auffhalten / und in ſeiner Abweſenheit einen Miniſtrum allda beſtändig halten zu können / reſerviret / und ſonſt die Communication einiger Documentorum, und Brieffſchafften / umb die Commiſſion noch ferner auffzuziehen prætendirt worden ſeyen / mit gehorſambſter Bitt / hierwieder allergnädigſte Verordnung gebettener maſſen vorzukehren. appon. lit. A.

In

In eadem Hr. Fridrich Wilhelm Hertzog zu Mecklenburg Schwerin in litteris ad imperatorem sub dato 24. Novemb. nup. & præsentato 19. hujus bittet allerunterthänigst in dieser Sach ihme zum præjuditz nichts zu verhengen/ sondern ihne förderst darüber allergnädig zu hören.

In eadem Christina VVilhelmina verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg Schwerin/gebohrne Landgräffin zu Hessen Darmstatt in lit. ad Imperatorem sub dato 6. dicti Mensis Novemb. & præsentato 2. hujus recommendirt demütigst diese Successions-Sach für ihren Hrn. Sohn obbemeldten Hertzog Fridrich Wilhelm zu Mecklenburg.

In eadem des Hrn. Adolph Fridrichs Hertzogen zu Mecklenburg Anwaldt Jobst Heinrich Koch sub præsentato 9. hujus übergibt allerunterthänigste Erklärung ad Rescriptum Cæsareum de 28. Novemb. nup. und zeiget anbey allerunterthänigst an/daß sein Hr. Principal bey dem von der Commission auff den 13. hujus angesetzten Termin auß ein so anderer Ursachen / und weilen auch von Seiten des Hrn. Hertzogs Friedrich Wilhelm die ex Archivo Sverinensi verlangte/ und zu solcher Commission benöthigte Instrumenta communia injungirter massen/ ihme noch nicht außgeliefert worden/nicht erscheinen können / mit gehorsambster Bitt/sich daruber zu keiner Kayserl. Ungnad bewegen zu lassen / sondern vielmehr an statt deß verstorbenen Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg Gustrau / entweder den König in Schweden wegen Bremen und Verden/ oder den Churfürsten zu Brandenburg pro Commissario zugleich mit zu verordnen/und das Commissorium darauff allergnädigst mit zu dirigiren.

Idem Koch sub præsentato eodem bittet allerunterthänigst von denen Einkünfften des Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau/biß dahin daß in Possessorio ein rechtmässige Verordnung ergehen werde / seines Hrn. Principalen von Absterben Weil. Hertzogs Gustaph Adolphs wenigstens Monatlichen 1000. Reichsthaler zu Fortsetzung der Process und seinem Fürstl. Unterhalt/auch benöthigten Gerichts- und andern Unkosten allergnädigst beyzulegen / und der verordneten Mecklenburg Gustrauischen Regierung per Mandatum anzubefehlen/solche Gelder außzuzahlen.

NB. Idem sub præsentato eodem submittendo eventualiter ad acta, bittet allerunterthänigst seinen Herrn Principalen die würckliche Possession des durch den Todtfall Hrn. Hertzogen Gustaph Adolphs erledigten/und jure Successionis & Agnationis auff ihne verstammeten Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau allergnädigst zu erkennen / und ihne dabey zu schützen/auch den gegentheiligen Hrn. Hertzogen Friedrich Wilhelmen in die biß daher verursachte und auffgeloffene Unkosten zu condemniren.

In eadem Frau Magdalena Sybilla verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg Gustrau/ in lit. ad Imperatorem sub dato 11. Decemb. nup. & præsentato 12. hujus, erstattet für das Ihro und denen Ihrigen ertheilte Kayserl. Protectorium demütigsten Danck / mit Bitt / ihr allergnädigst zu erlauben/ daß von denen zu dasiger Provisional-Regierung verordneten Räthen einer/ oder mehr/ ihr in allen Vorkommenheiten mit Rath und That assistiren möge.

In eadem die zur Provisional-Regierung des Hertzogthums Mecklenburg Gustrau verordnete Ober-Præsident und geheimbe Räthe in lit. ad Imperatorem sub dato 7. Decemb. & præsentato 2. hujus respondent ad Rescriptum Cæsareum de 28. Novemb. nuperi. In

In eadem Ritter und Landschafft des Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau in lit. ad Imperatorem sub dato 1. Novemb. & præsentato 19. huius respondent ad Rescriptum Cæsareum de 21. April. nup. appon. 2. Beylagen.

In eadem Herr August Friedrich Bischoff zu Lübeck in lit. ad Imperatorem sub dato 16. Decemb. & præsentato 12. hujus, erstattet seinen unterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 28. nuperi appon. 2. Beylagen.

In eadem der Graff von Egg in lit. ad Imperatorem sub dato 28. Octob. & præsentato 23. Novemb. nuperorum, erstattet seine allerunterthänigste Relationem.

Idem in aliis lit. ad Imperatorem sub dato 16. Novemb. nuperi & præsentato 27. hujus erstattet seine fernere Relation.

Idem in aliis lit. sub dato 23. ejusdem Novemb. & dicto præsentato de 27. hujus, erstattet seine noch fernere Relation appon. eine Beylag.

Idem in aliis sub dato 27. dicti Mensis Novemb. & præsentato 19. hujus berichtet weiter.

Idem sub dato 29. ejusdem Mensis Novemb. & dicto præsentato de 19. hujus berichtet ferner ein und anders.

Idem in aliis lit. ad Imperatorem sub dato 14. Decemb. & præsentato 2. hujus, erstattet seine fernere weite allerunterthänigste Relation appon. verschiedene Beylagen.

Idem in aliis lit. sub dato 18. ejusdem Mensis Decemb. & dicto præsentato de 2. hujus refert ulterius.

Idem in aliis sub dato 28. præfati Mensis Decemb. & præsentato 12. hujus, berichtet ferner ein und anders / appon. 1. Beylag.

In eadem Frantz Graff von Stahrenberg / in lit. ad Imperatorem sub dato 4. hujus, berichtet ad Rescriptum Cæsareum de 28. Novemb. nuperi.

Fiat votum ad Imperatorem

Frantz Wilderich von Metzhengen.

Lunæ 9. Julii 1696.

Mecklenburg Gustrauische *SUCCESSIONS*-Sach betreffend.

NB. Sive Hrn. Adolph Fridrichs Hertzogens zu Mecklenburg Anwald Jobst Heinrich Koch sub præsentato 17. Octobr. nuperi, übergibt allerunterthänigst gerichtete Beantwortung gegenseithigen producti de 17. Mart. 1695. juncta impressa facti specie sub lit. A. in duplo.

Idem Koch sub præsentato 6. Febr. ad extractum Protocolli de 22. Novemb. nuperi sub lit. A. appositum, bittet allerunterthänigst von dem darin enthaltenen Schreiben Weyl. Hrn. Gustaph Adolphs Hertzogens zu Mecklenburg Gustrau aus der Reichs-Hoff-Cantzley Copiam vidimatam ihme allergnädigst ertheilen zu lassen.

Idem sub præsentato 5. Aprilis nup. übergibt allerunterthänigste Anzeig / in welcher er seinen Hrn. Principalen entschuldiget / warumb derselbe den zur Commission angesetzten Termin vor dießmahl nicht abwarten können / allergehorsambst bittend / den Hrn. Gegentheil dahin allergnädigst anzuhalten / die verlangte Documenta communia ante terminum

Commissi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0028
DFG

Commissionis zu communiciren/ wie auch mit Abnehmung deß Fürstl. Wappen und Zohl-Bretter / und Restituirung des Rostockischen Sigilli dem ergangenen Kayserl. Befehl vorhero gehörige Parition leisten möge/in duplo.

NB. Idem sub præsentato 9. dicti Mensis Aprilis reqvirendo investituram über das durch den Todtfall Weyl. Hrn. Gustaph Adolphs Hertzogens zu Mecklenburg Gustrau erledigte und auff seinen Herrn Principalen als Proximum Agnatum verfallene Hertzogthumb Mecklenburg Gustrau/ offerendoqve se ad præstandum præstanda, bittet allerunterthänigst darzu einen Terminum zu benennen/und hierüber einen gewöhnlichen Muth-Zettel allergnädigst zu ertheilen in duplo.

NB. Idem sub præsentato eodem übergibt ad Rescriptum Cæsareum de 11. Febr. nup. allerunterthänigste Excusation warumb sein Herr Principal bey dem von der Commission angesetzten Termin nicht erscheinen können/so dann eine in Druck verfaste also genante kurtze Vorstellung sub lit. A. daß von der von undencklichen Jahren her introducirten Observantz der Mecklenburgischen Landen / nach denen öffters ergangenen Kayserl. Mandatis und Belehnungen/denen Brüderlichen Erb-Verträgen/ und denen Kayserl. wie auch in Osnabruggischen Frieden-Schluß enthaltenen Confirmationen im Hertzogthum Mecklenburg allemahl der Primogenitus mit dem Secundogenito theilen / und zwey Diverse Landes Regierung bleiben müssen / allergehorsambst bittend / seinen Hrn. Principalen
NB. gleichfalls in Possessorio zu schützen / und Gegentheil mit seinen unbegründeten Gesuch ad petitorium allergnädigst zu verweisen/ in duplo.

Idem sub præsentato 22. Maji ad Rescriptum de 28. Martii nuperi übergibt nochmahlige Entschuldigung seines Hrn. Principalen nicht Erschei-
NB. nens/in dem wieder angesetzten Commissions-Termin, allerunterthänigst bittend/ denselben als Secundogenitum nach bißheriger Observantz deß Fürstl. Hauses Mecklenburg in possessorio bey dem Hertzogthumb Mecklenburg Gustrau schützen/den Hrn. Gegner ad petitorium verweisen/und darüber den disseits schon vorhin gesuchten tertium Commissarium nemblichen einen Creyß-Stand/des Nider-Sächsischen Creyß verordnen/auch den Hrn. Gegner allergnädigst anbefehlen zu lassen/daß derselbe die verlangte Documenta und Instrumenta communia wenigstens vier Wochen ante terminum Commissionis ad informandum extradiren solle. appon. lit. A. B. C. D. E. & F.

E contra Fürstl. Mecklenburg. Schwerinischer Anwaldt Johann Adam Dietrich sub præsentato 18. supra dicti Mensis Aprilis, bittet allerunterthänigst/ weilen ohngeachtet sein Herr Principal sich dem jüngst angesetzten Commissions-Termin submittiret / dannoch sothaner Commissions-Zweck mit bißherigen Gegnerischen subterfugiis nicht erreichet werden können/gedachten seinen Hrn. Principalen bey habender Gustrauischen Successions-Gerechts-Sache allergnädigst zu schützen / und mittels rechtlicher Verordnung beym Possessorio nunmehr handzuhaben / den Hrn. Gegner aber mit seinem Postulatis ad petitorium zu verweisen.

Idem Dietrich sub præsentato eodem zeigt allerunterthänigst an / daß verlauten wolle/als ob die Fürstlich Gustrauische Wittib und Kinder mit der Publication deß von Weyland Herrn Hertzogen Gustaph Adolphen

hinterlassenen Testament inscio suo Domino Principali zu verfahren/die Baarschafften unter sich zu theilen / und ex parte auß dem Land hinweg zu führen Vorhabens seye / ohnerachtet solche Baarschafften mehrentheils auß Hypothecirung inalienabler Güter und Gerechtigkeiten / aus Verkauffung der Inventarien von den Taffel-Gütern zusamen gebracht worden/so dann daß auß denen bey der Gegentheilischen häuffig gedruckten specie facti, und refutation apponirten vidimirten Beylagen Sonnenklar erhelle/das Gustrauischer Archivarius seines Officii mißbrauche/ und dahero zu besorgen/daß er weiter mit Communicirung der Originalien verfahren möchte/mit gehorsambster Bitt/ an den Graffen von Egg allergnädigst zu rescribiren, daß er denen Gustrauischen Allodial-Erben/ und bey der Apertur erwehnten Testaments jemanden Nahmens seines Hrn. Principalens zu admittiren,im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majest. gebiete/oder allenfalls derselben selbsten beywohnen/ auch ermeldten Erben daß sie kein Geld unter dem Vorwandt eines Allodii ohne Ihrer Kayserl. Majest. und seines Herrn Principalens Vorwissen und Consens auß dem Lande bringen / auch eine Specification deß Vorhandenen herauß geben sollen/ anbefehle/ so dann den Gustrauischen Archivarium dahin anhalte/ daß derselbe eine eydliche Specification aller dem Hrn. Gegner abschrifftlich außgefolgter Documentorum, wie auch was er sonsten für Originalia und Abschrifften zu dieser Successions-Sach gehörig / und an wem communiciret habe/ ihme ediren, und folglich mit einem Cörperlichen Jurament angeloben solte/forthin nichts mehr ex Archivo ohne Ihrer Kayserl. Majest. und der Commission Vorwissen jemanden zu communiciren.

Idem sub præsentato 27. Junii nup. zeigt allerunterthänigst an/ daß vorberegtes Testament einseithig publiciret/ von seinem Hrn. Principalen aber dasselbe/ weilen es denen Pactis Familiæ gantz abstimmig / auff gesinnen nicht wäre ratificiret worden/mit gehorsambster Bitte / wegen etwa desselben suchender Confirmation nichts zu verfügen/ sondern denselben vorhero darüber allergnädigst zuvernehmen. appon. lit. A.

Idem sub præsentato 30. ejusdem, bittet allerunterthänigst/weilen sein Hr. Principal in seiner Obliegenheit des Gustrauischen Lehns halber nichts versaumet/ nunmehro denselben als unicum Primogenitum totius Lineæ Sverinensis, an welchen Mortua Linea Gustrovienſi der Gustrauische Theil devolviret/vermög Testamenti Aviti und anderen pactis avitis introducti Juris Primogenituræ und nemlicher Eventual-Investitur mit der vorhin gebettenen würcklichen Belehnung solchen Lehns Antheils zu begnaden/ und zu sothaner Lehns-Empfängnuß einen Terminum allergnädigst anzusetzen/oder doch allenfalls/weilen der Hr Gegner die zur Güte angesetzte Terminos nun zu fünffmahlen abgeschrieben allergnädigst zu verordnen / daß ihme die possession desselben cum omni causa eingeraumet werde.

In eadem Hr. August Friedrich Bischoff zu Lübeck /in lit. ad Imperatorem sub dato 30. Martii & præsentato 1. May erstattet seine allerunterthänigste Relation ad Rescriptum Cæsareum de 11. Feb. nup. appon. num. 1.2.3. & 4.

In eadem Christian Graff zu Egg in lit. ad Imperat. sub dato 24. Mart.

&

& præsentato 6. Aprilis nup. berichtet allerunterthänigst / daß der Herr Hertzog zu Mecklenburg Adolph Friedrich den auff den 23. dicti Mensis Martii angesetzten Termin decliniret, cum inclusione was er darauff geantwortet.

Idem in aliis lit. ad Imperat. de dato 28. Martii & præsentato 12. Aprilis eorundem berichtet wegen der Creyß-Völcker / und sonsten. appon. einige Beylagen.

Idem in aliis lit. ad Imperat. sub dato 4. & præsentato 14. dicti Mensis Aprilis bericht / wegen der auß Gustrauischen Archiv von dem Hrn. Hertzogen verlangten Documenten appon. 2. Beylagen.

Idem in aliis de dato 11. & præsentato 23. ejusdem berichtet wegen der Schwedischen in Gustrau liegenden Compagnie und sonsten appon. lit. A.B.C.D.E.F.G.

Idem in aliis lit. de dato 14. & præsentato 30. ejusdem Mensis Aprilis berichtet ad Rescriptum Cæsareum de 28. Martii nup. appon. 2. Beylagen.

Idem in aliis lit. ad Imperat. sub dato 2. & præsentato 14. May nuperi berichtet wegen der Creyß-Völcker / appon. eine Beylag.

Idem in aliis lit. ad Imperat. sub dato 9. & præsentato 22. ejusdem berichtet wegen des von dem Hrn. Hertzogen zu Strelitz abermahlen abgeschriebenen Commissions-Termin appon. verschiedene Beylagen.

Idem in aliis lit. de dato 16. & præsentato 28. dicti Mensis May berichtet ferner eins und andere. appon. lit. A. B. & C.

Idem in aliis lit. de dato 19. & præsentato 30. ejusdem berichtet wegen Publication des Testaments / pactorum dotalium, und der befundenen Baarschafften. appon. 2. Beylagen.

Idem in aliis lit. ad Imperat sub dato 30. May & præsentato 13. Junii nup. berichtet ferner ein und anders. appon. lit. A. B. C. & D.

In eadem Frantz Graff von Stahrenberg. in lit. & post scripto ad Imperat. de dato 21. Mart. & præsentato 13. Aprilis berichtet ad Rescript. Cæs. de 11. Feb. appon. num. 1. & 2. simul ac declarationem Sveco Regiam.

In eadem Hr. Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / in lit. ad Imperat. de dato 13. Aprilis respondet ad Rescript. Cæs. de 11. Feb. nup.

Idem gedachter Hr. Hertzog in aliis lit. ad Im. de dato 14. ejusdem Mensis Aprilis respondet etiam ad Cæsareas de 28. Mart. nup.

In eadem Frau Magdalena Sybilla verwittibte Hertzogin zu Mecklenburg Gustrau / in lit. ad Imperat. sub dato 29. April. & præsentato 30. Mart. nup. exhibitis per Georgium Fabricium transmittit, das von ihrem verstorbenen Herrn Ehegemahl hinterlassenes / und nunmehro publicirtes Testament / mit demütiger Bitte / darüber allergnädigst zu halten / Sie und Ihre Kinder dabey schützen / und darwieder von niemanden etwas handlen zu lassen.

Eadem in aliis lit. de dato 6. & dicto præsentato de 30. May per eundem Fabricium exhibitis transmittit qvoqve ihre Pacta Dotalia, demüthigst bittend / ihr deßwegen auff allen benöthigten Fall Kayserl. Hülff allergnädigst wiederfahren zu lassen.

In eadem Mecklenburg-Ritter und Landschafft Anwald Matthias Ignatius Nipho sub præsentato 14. Junii ad Conclusum de 27. Mart. nup. sub

lit.

lit. A. appositum bittet allerunterthänigst / das darin erkante Decretum in forma Rescripti an die Provisional-Regierung zu Gustrau allergnäd. außfertigen zu lassen.

In eadem Brandt Gottlieb Martens sub præsentato 7. May nup. zeigt allerunterthänigst an / daß sein Vater Adolph Friedrich Martens des Fürstl. Mecklenburg gemeinsahmen Land- und Hoff-Gerichts-Secretarius bey seiner Bedienung von dem verstorbenen Herrn Hertzogen zu Mecklenburg Gustrau in zehen Jahren keine Besoldung genossen / derselben halber aber von einer Zeit zur andern vertröstet / jedoch von der dasigen Rent-Cammer bißhero ohne würckliche Hülffe gelassen worden seye / derowegen er demselben von Zeit zu Zeit ein merckliches vorgeschossen / worauff aber die jetzige Provisional-Regierung keine Reflexion machen / mit gehorsambster Bitt / an dieselbe ein Rescriptum de solvendo & desuper intra mensem docendo allergnädigst zu erkennen / und ihme mit zutheilen

Absolvitur relatio & Conclusum
Imo fiat votum ad Imperatorem
2. Rescribatur denen Administrations-Räthen den Martens Klagloß zu halten.
3. Ponantur interim reliqva exhibita ad acta.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Præsentatum 9. Jan. 1696. Reichs-Hoff-Rath

An die

Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königliche Majestätt.

Humillima petitio

Pro

Clementissimè in Possessorio ferenda Sententia.

In Sachen

Herrn Hertzogen Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Durchl.

Contra

Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg / Fürstl. Durchl.

In puncto Adipiscendæ possessionis Ducatus, Megapolitani Gustravienſis.

Allerdurchleuchtigst Großmächtigst und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böhaimb König / ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Demnach Euer Kayserl. Mayst. durch dero unterm dato Wien den 18. | 28. Novemb. anni currentis an Hrn. Adolph Friedrichen Hertzogen zu Mecklenburg Anwalts gnädigsten Herrn Principalen Fürstl. Durchl. abgelassen allergnädigsten Kayserl. Befehl / die von Anwalts

walts gnädigsten Hrn. Principalen, auff Veranlassung Hrn. Hertzog Fridrich Wilhelm zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. propria authoritate ergriffene Possession des Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau / jedoch mit diesem außdrucklichen Reservat, daß solches Anwalts gnädigsten Hrn. Principalen an ihrem habenden Recht im geringsten nicht præjudiciren solle/revociret, und dadurch die Sachen in priorem statum, wie sie tempore mortis piè defuncti Serenissimi Domini Ducis Megapolitani Gustavi Adolphi gewesen/wieder gesetzet worden / derohalben dann die Nothdurfft allerdings erfordert / es auch dem ohnstreitigen Rechte und üblichen Processs gemeß ist/daß ohnangesehen von Euer Kayserl. Mayst. immittelst loco sequestrationis, und an statt derselben eine Provisional-Regierung/welche als sequester durchaus keine Possession hat / noch haben kan/sondern nur schlechter Dings in possessione custodiæ causa ist.

Gail. lib. 1. obs. 5. n. 10.

Si qvidem ipsa possessio sequestratione & qvidem necessaria seu judiciali non amittitur.

Per L. Interesse pacto ff. de acqvir. possess. allergnädigst verordnet worden/nunmehro/und/da ipsa possessio & qvidem naturalis des/durch den tödlichen Hintritt vorbesagten ultimi possessoris & vasalli erledigten Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau vacua, und durch vorermeldte interims Regierung gleichsamb in suspenso gelassen worden / prius de possessorio, qvam petitorio judicirt werde.

Per L. Incerti 3. C. d. Interdict.

Und zwar noch umb so viel mehr/ weil in dieser Sach res possessorii plana, de petitorio autem adhuc controversa atqve dubia existit, weßfalls Anwalts gnädigster Hr. Principalis ad acta provociret, worauß klärlich erhellet / daß von zweyen Seculis her und darüber der Secundogenitus Dux Megapolitanus wegen seines / zu der einen Helffte des Hertzogthumbs Mecklenburg gehabten offenbahren Rechts/allemahl entweder die Possession seines Antheils propriâ authoritate ergriffen / oder auch existente contradictore, so fort darzu per Mandata Cæsarea verholffen worden / dann auch daß Herrn Hertzogs Adolph Friedrich zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. nicht allein respectu dero Hochansehentlichen Hrn. Vatters Adolphi Friederici I. Weyl. Hertzogen zu Mecklenburg/als auff dessen Stammen das Hertzogthumb Gustrau nothwendig hinwieder-umb zuruck fallet/ und dero verstorbenen Bruders Weyl. Hrn. Hertzog Friedrich zu Mecklenburg als Primogeniti, in dessen Stelle Hr. Hertzog Fridrichs Wilhelm zu Mecklenburg una cum Dominis Fratribus getretten/ohne eintzige controversie secundogenitus, sondern auch respectu ultimi possessoris & vasalli deß erledigten Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau/Weyl. Hrn. Hertzogs Gustaven Adolphen notoriè proximior agnatus ist/und solches alles in facto wahr und offenbahr / keines wegs gestritten / noch einiger massen in dubium vociret werden kan/ auch von Hrn. Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg nicht gestritten noch in dubium vociret, sondern non contradicendo sed tantum opponendo jus primogenituræ, welches und dessen Untersuch-und Darlegung (sintemahlen geregtes vermeintliches Recht/als contra veterem observantiam deß bißherigen üblichen modi successionis in Ducatu Megapolitano

schnur stracks anlauffend/aliqvid novi ist/und allererst ersonnen) schlechter dings ad petitorium, und zu der/zu dem Ende allergnädigst verordneten Commission welcher Anwalts gnädigster Hr. Principalis in so weit nicht entgegen seyn/sondern selbige möglichster massen befördern helffen/ und deßfals auch gebührend einkommen werden/ gehöret/ als notorium concediret, und zugestanden / auch solchemnach die Anwalts gnädigsten Hrn. Principalen so gar offenbahr/und Krafft der von zweyen Seculis her von allen Secundogenitis der Hrn. Hertzogen von Mecklenburg auff ihr derivirt-und devolvirten qvasi possessionis juris apprehendendi possessionem naturalem zukommende Possession des erledigten Antheils Mecklenburg Gustrau (deren usus & commodi Anwalts gnädigsten Hrn. Principalis propter nudam adversæ partis contradictionem nicht länger müssig gehen kan) tacitè gestehen dannenhero wie gesagt nunmehro und bey so bewandten Sachen / da nemblich possessio anjetzo vacua ist / und Anwalts gnädigsten Hrn. Principalis oberwehnten Kayserl. Mandato, in allerunterthänigkeit gehorsambste Parition geleistet / und nicht nur sich den 16. | 6. Decemb. von Gustrau ab-wieder nach Strelitz erhohen/ sondern auch dero Fürstl. Wappen zu Gustrau jedoch Salvo jure, abnehmen lassen/und mit völliger Abnehmung derselben im Lande/**im Werck begriffen sind**/in possessorio **gesprochen werden muß**; Als ergehet an Euer Kayserl. Mayst. Anwalts gnädigsten Hrn. Principalen Fürstl. Durchl. eventualiter submittendo ad acta allerunterthänigstes Suchen und Bitten/sie geruhen allergnädigst/Acta wohl und reifflich erwegen zu lassen/und folgends Anwalts gnädigsten Hrn. Principalen die würckliche Possession deß durch den tödlichen Hintritt Hrn. Gustaph Adolphs Weyl. Hertzogen zu Mecklenburg Gustrau erledigten und Jure Successionis & Agnationis, auff geregten Anwalts gnädigsten Hrn. Principalen Hr. Hertzog Adolph Fridrichen zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. verstammeten Hertzogthumbs Mecklenburg Gustrau allergnädigst zuerkennen / und dieselbe dabey Kayserl. zu schützen / auch gegentheiligen Hrn. Hertzog Fridrich Wilhelm zu Mecklenburg in die biß daher verursachte und auffgelauffene Unkosten/ zu condemniren und zu urtheilen. Desuper Augustissimum Augustissimi Judicis officium omni meliori modo implorirend. Salvo, &c.

Euer Kayserl. Mayst.

Allerunterthänigst treugehorsambst
Impetrant Anwaldt.

Veneris 7. Decembris 1696.
Mecklenb. Gustrauische Successions-Sach betreffend. Referuntur Acta.
Lunæ 10. Decembris 1696.
Mecklenb. Gustrauische Successions-Sach betreffend. Continuatur Relatio.
Martis 11. Decembris 1696
Mecklenburg Gustrauische Succession betreffend. Continuatur Relatio.
Jovis 13. Decembris 1696.
Mecklenburg Gustrauische Succession betreffend. Continuatur Relatio.
Lunæ

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0034
DFG

Lunæ 17. Decembris 1696.
Mecklenburg Gustrauische Succesions-Sache betreffend. Continuatur Relatio.

Martis 18. Decembris 1696.
Mecklenburg Gustrauische Succesion-Sach betreffend. Continuatur Relatio.

Mercurii 19. Decembris 1696.
Mecklenburg Gustrauische Succesion betreffend. Continuatur Relatio.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Jovis 20. Decembris 1696

MEcklenburg Gustrauische Succesions-Sach betreffend/ sivè impetrantischer Anwaldt Jobst Heinrich Koch sub præsentato 17. Julii nup. bittet allerunterthänigst/ weilen in dieser Succesions-Sache weder in Possessorio noch Petitorio ad Sententiam definitivam annoch geschritten werden könne/ auff das gegentheilige einseitiges Gesuch nichts præjudicirliches zuverhengen/ sondern desselben Eingabe seinem Hrn. Principalen vorhero zu communiciren/ und ihn darüber mit seiner zustehenden Nothdurfft allergnädigst zu hören.

Idem Koch sub præsentato 17. Septemb. nup. übergibt allerunterthänigste Fürstellung über der Sachen Beschaffenheit/ und wie nemblichen der bey dem Fürstl. Mecklenburgischen Hauß hergebrachten Observantz nach/ das Hertzogthumb Gustrau auff seinen Hrn. Principalen devolviret seye/ allergehorsambst bittend/ denselben dabey allergnädigst zu schützen/ und auff des Herrn Gegentheils fürgeben nicht zu reflectiren noch etwas præjudicirliches zu verhengen/ sondern dessen übergebene Schrifften und Memorialien ihme zu communiciren, auch den Herrn Gegentheil per mandata pœnalia, dahin ernstlich anzuweisen, daß er die designirte in Handen habende Instrumenta Domus communia ediren müsse.

Idem sub præsentato 10. hujus repetendo prius exhibitum de 17. Septemb. idem petit.

Idem sub præsentato eodem zeigt allerunterthänigst an/ daß der Herr Hertzog Fridrich Wilhelm nicht allein grosse Werbungen anstelle/ sondern auch Fürhabens seye/ sich des Ambts und der Stadt Baitzenburg auch des dabey befindlichen Elb-Zohls/ nicht weniger des Ambts Werdenhagen zu bemächtigen/ inmassen er das darauff geliehene Geld dem Schwedischen General-Feld-Marchallen Bielke würcklich auffgekündet/ da doch solche Pertinentien zu dem Hertzogthumb Gustrau gehöreten/ mit gehorsambster Bitt/ weilen darauß abzunehmen/ daß man dardurch zu der Possession desselben per indirectum zugelangen suche/ solches aber denen ergangenen Kayserl. Mandatis inhibitorialibus entgegen lauffe/ ein ernstliches Mandatum inhibitoriale sub pœna centum marcarum auri, & comminatione amissionis causæ an ihn Herrn Hertzog Fridrich Wilhelm hierunter allergnädigst ergehen zu lassen.

E contra

E contra Fürstl. Mecklenburg Schwerinischer Abgesandter Fridrich Wilhelm Horn sub præsentato 24. dicti Mensis Septemb. bittet allerunterthänigst/weilen er der Justitz nach nicht den geringsten Zweiffel/ warumb wenigstens nicht in Possessorio unverweilt gesprochen werden könne/ finde/ einige von denen Kayserl. Ministern ihme zu Commissarien allergnädigst zu benenuen/ mit welchen er über die Dinge so den Spruch sonsten etwo hinderlich fallen möchten/ conferiren könne.

In eadem Ihro Churfürstl. Durchl zu Braunschweig in lit. ad Imperatorem sub dato 7. Septemb. & præsentato 11. Octobris nuperi intercedunt für den Herrn Hertzogen Adolph Fridrich zu Mecklenburg.

In eadem Herr Ferdinand Hertzog zu Sagan/und Johañ Fridrich von Saillern in lit. ad Imperat. sub dato 31. Augusti & præsentato 4. Septemb. nuperorum referunt unum vel alterum.

In eadem Christian Graff zu Egg in lit. ad Imperat. sub dato 22. ejusdem Mensis Augusti, & præsentato 3. sæpe dicti Mensis Septembris berichtet ein und anders. appon. 2. Beylagen.

Absolvitur Relatio & Conclusum

Fiat votum ad Imperatorem

Frantz Wilderich von Metzhengen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0037
DFG

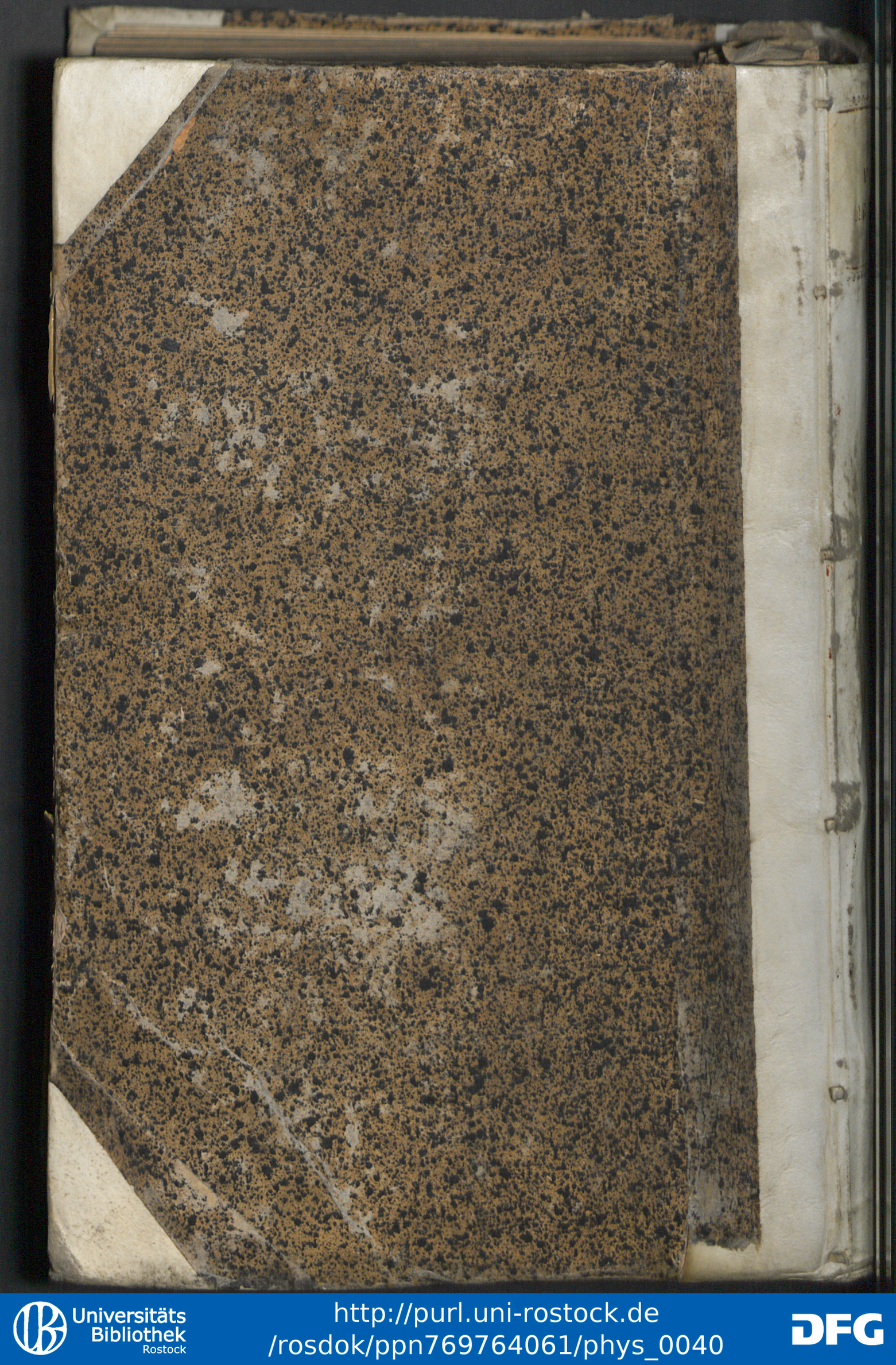

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0040
DFG

schnur stracks anlauffend/aliqvid novi ist/und allererst ersonnen) schlechter dings ad petitorium, und zu der/zu dem Ende allergnädigst verordneten Commission welcher Anwalts gnädigster Hr. Principalis in so weit nicht entgegen seyn/sondern selbige möglichster massen befördern helffen/ und deßfals auch gebührend einkommen werden/ gehöret/ als notorium
ugestanden / auch solchemnach die Anwalts gnädigsten
so gar offenbahr/und Krafft der von zweyen Seculis her
genitis der Hrn. Hertzogen von Mecklenburg auff ihr
lvirten qvasi possessionis juris apprehendendi possessi-
zukommende Possession des erledigten Antheils Me-
(deren usus & commodi Anwalts gnädigsten Hrn.
er nudam adversæ partis contradictionem nicht länger
tacitè gestehen dannenhero wie gesagt nunmehro und
Sachen / da nemblich possessio anjetzo vacua ist / und
ten Hrn. Principalis o uten Kayserl. Mandato,
gkeit gehorsambste P eistet / und nicht nur
emb. von Gustrau Strelitz erhohen/
Fürstl. Wappen iure, abneh-
t völliger Abne n Werck
n possessorio Als er-
serl. May
ventualit s
n/sie ge er-
d fol en die
on aph A-
nd Jure
Hrn. Prin-
Adol rstl. Durchl.
togthum ergnädigst zu-
selbe dabey h gegentheiligen
rich Wilhelm z die biß daher ver-
lauffene Unkosten/ z en und zu urtheilen.
mum Augustissimi Ju ficium omni meliori
Salvo, &c.

ayserl. Mayst.

Allerunterthänigst treugehorsambst
Impetrant Anwaldt.

---

eneris 7. Decembris 1696.
sche Successions-Sach betreffend. Referuntur Acta.
næ 10. Decembris 1696.
sche Successions-Sach betreffend. Continuatur Relatio.
artis 11. Decembris 1696
uische Succesion betreffend. Continuatur Relatio.
vis 13. Decembris 1696.
uische Succesion betreffend. Continuatur Relatio.
Lunæ

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764061/phys_0041
DFG